# Textgegenüberstellung

# **Geltende Fassung**

# Vorgeschlagene Fassung

## Artikel I

# Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft

Inhaltsübersicht Inhaltsübersicht

#### Artikel I:

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- § 1: Ziele des Gesetzes
- § 2: Begriffsbestimmungen
- 2. Abschnitt: Immissionsüberwachung
- § 3: Immissionsgrenzwerte
- § 4: Meßkonzept
- § 5: Meßstellen, Meßzentralen
- § 6: Datenverbund
- 3. Abschnitt: Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts
- § 7: Ausweisung der Überschreitung
- § 8: Statuserhebung
- § 9: Emissionskataster
- 3a. Abschnitt: Programme
- § 9a: Erstellung von Programmen
- § 9b: Grundsätze
- 3b. Abschnitt: Umweltprüfung
- § 9c: Umweltprüfung
- § 9d: Grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung
- 4. Abschnitt: Maßnahmen
- (Anm.: § 10: Anordnung von Maßnahmen)
- § 10a: Anordnung von Maßnahmen bei Überschreitung von Zielwerten
- § 11: (entfallen)
- § 12: (entfallen)
- § 11: Grundsätze
- § 12: Fristen
- § 13: Maßnahmen für Anlagen

Artikel I:

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- § 1: Ziele des Gesetzes
- § 2: Begriffsbestimmungen
- 2. Abschnitt: Immissionsüberwachung
- § 3: Immissionsgrenzwerte und Vorgaben in Bezug auf PM<sub>2.5</sub>
- § 3a: Verpflichtung in Bezug auf den AEI
- § 3b: Nationales Ziel für die Reduzierung des AEI
- § 4: Meßkonzept
- § 5: Meßstellen, Meßzentralen
- § 6: Datenverbund
- 3. Abschnitt: Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts
- § 7: Ausweisung der Überschreitung
- § 8: Statuserhebung
- § 9: Emissionskataster
- 3a. Abschnitt: Programme
- § 9a: Erstellung von Programmen
- § 9b: Grundsätze
- 3b. Abschnitt: Umweltprüfung
- § 9c: Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 9d: Grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung
- 4. Abschnitt: Maßnahmen
- § 10: Anordnung von Maßnahmen
- § 10a: (entfallen)
- § 11: (entfallen)
- § 12: (entfallen)
- § 11: Grundsätze

- § 13a: Sanierung
- § 14: Maßnahmen für den Verkehr
- § 15: Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte
- § 15a: Verbrennen im Freien
- § 16: Zusätzliche Maßnahmen
- 5. Abschnitt: Vollziehung des Maßnahmenkatalogs
- § 17: Vollziehung, Behörden
- § 18: Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen im Sanierungsgebiet
- § 19: (entfallen)
- 6. Abschnitt: Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle
- § 20: Genehmigungsvoraussetzungen
- § 21: Genehmigungspflicht
- § 21a
- § 22: Verkehrsbedingte Emissionen
- § 23: Berichtspflichten
- § 24: Emissionsbilanzen
- § 25: Emissionserklärung
- § 26: Kontrollbefugnisse
- 6a. Abschnitt: Überschreitung der Alarmwerte
- § 26a: Information der Bevölkerung im Alarmfall
- § 26b: Aktionsplan
- 7. Abschnitt: Heizungsanlagen
- § 27: Maßnahmen für Heizungsanlagen
- 8. Abschnitt: Grenzüberschreitende Immissionen
- § 28: Völkerrechtliche Vereinbarungen
- § 29: Reduktionsvorgaben
- 9. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen
- § 30: Strafbestimmungen
- § 30a: (entfallen)
- § 31: Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 32: Verweisung auf andere Bundesgesetze
- § 33: Vollziehung
- § 34: Bezugnahme auf Richtlinien
- § 35: Geschlechtsneutrale Bezeichnungen
- Artikel II: Änderung der Gewerbeordnung 1994
- Artikel III: Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen
- Artikel IV: Änderung des Berggesetzes 1975

# Vorgeschlagene Fassung

- § 12: Fristen
- § 13: Maßnahmen für Anlagen
- § 13a: Sanierung
- § 14: Maßnahmen für Kraftfahrzeuge
- § 14a: Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nach Abgasklassen
- § 15: Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte
- § 15a: Verbrennen im Freien
- § 16: Zusätzliche Maßnahmen
- 5. Abschnitt: Vollziehung der Maßnahmen
- § 17: Vollziehung, Behörden
- § 18: Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen im Sanierungsgebiet
- § 19: (entfallen)
- 5a. Abschnitt: Nationales Ziel für die Reduzierung des AEI
- § 19: Programm für die Erreichung des nationalen Ziels für die Reduzierung des AEI
- 6. Abschnitt: Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle
- § 20: Genehmigungsvoraussetzungen
- § 21: Genehmigungspflicht
- § 21a: Genehmigung für IPPC-Anlagen
- § 22: Verkehrsbedingte Emissionen
- § 23: Berichtspflichten
- § 24: Emissionsbilanzen § 25: Emissionserklärung
- § 26: Kontrollbefugnisse
- 6a. Abschnitt: Überschreitung der Alarmwerte
- § 26a: Information der Bevölkerung im Alarmfall
- § 26b: Aktionsplan
- 7. Abschnitt: Heizungsanlagen
- § 27: Maßnahmen für Heizungsanlagen
- 8. Abschnitt: Grenzüberschreitende Immissionen
- § 28: Völkerrechtliche Vereinbarungen
- § 29: Reduktionsvorgaben
- 9. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen
- § 30: Strafbestimmungen
- § 30a: (entfallen)
- § 31: Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- §°31a: Amtsbeschwerde

Artikel V: Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Artikel VI: Änderung des Ozongesetzes

Artikel VII: Inkrafttreten Anlage 1: Konzentration

Anlage 2: Deposition

Anlage 3 (aufgehoben) Anlage 4: Alarmwerte

Anlage 5: Zielwerte

Anlage 5a: Zielwerte für PM10 und Stickstoffdioxid

Anlage 5b: Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren

Anlage 6: Allgemeine Bestimmungen

Anlage 7: Umweltprüfung

**§ 1.** (1) ... 1. bis 2. ...

3. die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen in den Anlagen 1, 2 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 genannten geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte.

(2) ...

§ 2. (1) Luftschadstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe, die

# Vorgeschlagene Fassung

§ 32: Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 33: Vollziehung

§ 34: Bezugnahme auf Richtlinien

§ 35: Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Artikel II: Änderung der Gewerbeordnung 1994

Artikel III: Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen

Artikel IV: Änderung des Berggesetzes 1975

Artikel V: Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Artikel VI: Änderung des Ozongesetzes

Artikel VII: Inkrafttreten

Anlage 1: Konzentration

Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte

Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für PM<sub>2.5</sub>

Anlage 2: Deposition

Anlage 3 (aufgehoben) Anlage 4: Alarmwerte

Anlage 5: Zielwerte

Anlage 5a: Zielwert für Stickstoffdioxid

Anlage 5b: Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren

Anlage 5c: Zielwert für PM<sub>2.5</sub>

Anlage 6: Allgemeine Bestimmungen

Anlage 7: Umweltprüfung

Anlage 8: Verpflichtung in Bezug auf den AEI

**§ 1.** (1) ...

1. bis 2. ...

3. die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen als die Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch Immissionsgrenz- und -zielwerte, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte.

(2) ...

§ 2. (1) Luftschadstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe, die Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Partikel, Gase Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Partikel, Gase

oder Aerosole bewirken.

- (2) Emissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von einer Quelle an die freie Atmosphäre abgegebene Luftschadstoffe.
- (3) Immissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die auf Schutzgüter (Abs. 6) einwirkenden Luftschadstoffe.
- (4) Immissionsgrenzwerte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, höchstzulässige, wirkungsbezogene nicht Immissionsgrenzkonzentrationen, bei deren Unterschreitung nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine schädigenden Wirkungen zu erwarten sind.
- (5) Immissionsgrenzwerte für kanzerogene, mutagene und teratogene Stoffe Immissionskonzentration.
- (5a) PM10 im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet die Partikel, die einen größenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 um eine Abscheidewirksamkeit von 50% aufweist.
- (5b) PM2,5 im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet die Partikel, die einen größenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 v.H. aufweist.
- (6) Schutzgüter sind in Entsprechung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) der Mensch, der Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie Kultur- und Sachgüter.

(7) Untersuchungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet oder jener Teil des Bundesgebiets, für den eine gemeinsame Auswertung der Immissionsmeßdaten, die nach diesem Bundesgesetz erhoben werden, erfolgt; sofern das Meßkonzept gemäß § 4 nicht anderes bestimmt, ist das Untersuchungsgebiet ein Bundesland.

# Vorgeschlagene Fassung

oder Aerosole bewirken.

- (2) Emissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von einer Quelle an die freie Atmosphäre abgegebene Luftschadstoffe.
- (3) Immissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die auf Schutzgüter (Abs. 6) einwirkenden Luftschadstoffe.
- (4) Immissionsgrenzwerte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, sofern Abs. 5 höchstzulässige, anderes bestimmt, wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen, bei deren Unterschreitung nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine schädigenden Wirkungen zu erwarten sind.
- (5) Immissionsgrenzwerte für kanzerogene, mutagene und teratogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind höchstzulässige Immissionskonzentrationen. im Sinne dieses Bundesgesetzes sind höchstzulässige Immissionskonzentrationen. Ebenso ist der Immissionsgrenzwert für PM10 eine höchstzulässige Ebenso ist der Immissionsgrenzwert für PM10 und PM25 jeweils eine höchstzulässige Immissionskonzentration.
  - (5a) PM<sub>10</sub> im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet die Partikel, die einen größenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 um eine Abscheidewirksamkeit von 50 v.H. aufweist.
  - (5b) PM<sub>2.5</sub> im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet die Partikel, die einen größenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 v.H. aufweist.
  - (6) Schutzgüter sind in Entsprechung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) der Mensch, der Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie Kultur- und Sachgüter.
  - (6a) Luft ist die Außenluft in der Troposphäre mit Ausnahme von Arbeitsstätten im Sinne der Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABI. L 393 S. 1, geändert durch Richtlinie 2007/30/EG ABI. L 165, S. 21, an denen Bestimmungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten und an denen die Öffentlichkeit normalerweise keinen Zugang hat.
  - (7) Untersuchungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet oder jener Teil des Bundesgebiets, für den eine gemeinsame Auswertung der Immissionsmessdaten, die nach diesem Bundesgesetz erhoben werden, erfolgt; sofern das Messkonzept gemäß § 4 nicht anderes bestimmt, ist das Untersuchungsgebiet ein Bundesland.

- (8) Sanierungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet die in einem Programm gemäß § 9a Maßnahmen vorgesehen werden können.
- (9) Beurteilungszeitraum im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Zeitraum, März, das Sommerhalbjahr die Monate April bis September.
  - (10) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
  - 1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren,
  - 2. Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen
    - a) Kraftfahrzeuge Sinne Z 1im des Kraftfahrgesetz 1967, BGB1. Nr. 267, deren Luftschadstoffemissionen ausschließlich aus einem der Fortbewegung dienenden Verbrennungsmotor stammen,
    - b) Eisenbahnen im Sinne des § 1 Eisenbahngesetz 1957, BGB1. Nr. 60,
    - c) Luftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, und Anlagen, die für den Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Luftfahrzeuge unmittelbar erforderlich sind, und
    - d) Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989,
  - 3. Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswege.

# Vorgeschlagene Fassung

- (8) Sanierungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet oder jener Teil des Bundesgebiets, in dem sich die Emissionsquellen befinden, für oder jener Teil des Bundesgebiets, in dem sich die Emissionsquellen befinden, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsgrenzwertüberschreitung geleistet haben und für die in einem Programm gemäß § 9a Maßnahmen vorgesehen werden können.
- (9) Beurteilungszeitraum im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Zeitraum, der für eine umfassende Beschreibung der Immissionssituation erforderlich ist; der für eine umfassende Beschreibung der Immissionssituation erforderlich ist; dieser ist getrennt nach Luftschadstoffen im Messkonzept gemäß § 4 festzulegen dieser ist getrennt nach Luftschadstoffen im Messkonzept gemäß § 4 festzulegen und beträgt ein Kalenderjahr oder das Winter- oder Sommerhalbjahr, sofern in und beträgt ein Kalenderjahr oder das Winter- oder Sommerhalbjahr, sofern in einem der Halbjahre erfahrungsgemäß höhere Konzentrationen eines einem der Halbjahre erfahrungsgemäß höhere Konzentrationen eines Luftschadstoffs auftreten. Das Winterhalbjahr umfasst die Monate Oktober bis Luftschadstoffs auftreten. Das Winterhalbjahr umfasst die Monate Oktober bis März, das Sommerhalbjahr die Monate April bis September.
  - (10) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
  - 1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Eisenbahnanlagen gemäß § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60 in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich nicht um Heizungsanlagen in Eisenbahnanlagen handelt.
  - 2. mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die Luftschadstoffe emittieren, soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr.267 in der jeweils geltenden Fassung, zur Fortbewegung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, ausgenommen
    - a) Schienenfahrzeuge im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung und Luftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der jeweils geltenden Fassung.
    - b) Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit und
    - c) Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der jeweils geltenden Fassung,
  - 3. Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden oder sonstigen Tätigkeiten nachgegangen wird, die Emissionen Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen von Verkehrswege.

- (11) Emissionskataster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein räumlich innerhalb eines festgelegten Zeitabschnitts abgegeben werden.
- (12) Heizungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Heizungsanlagen, die gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung BGBl. Nr. 685/1988, in die Zuständigkeit der Länder fallen.
- (13) Toleranzmarge im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet das und Programmen (§ 9a) zu bedingen.
- (14) Zielwert gemäß Anlage 5a, 5b oder einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 Immissionskonzentration, die mit dem Ziel festgelegt wird, die schädlichen Einflüsse auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern.
- (15) Der Ausdruck Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren im Sinne Verbindungen in der PM10-Fraktion.
- (16) Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind organische Verbindungen, die sich aus mindestens zwei miteinander verbundenen aromatischen Ringen zusammensetzen, ausschließlich aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen.
- (17) Ouecksilber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist elementarer Ouecksilberdampf (Hg0) und reaktives gasförmiges Ouecksilber.

# Vorgeschlagene Fassung

- (11) Emissionskataster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein räumlich gegliedertes Verzeichnis über das Ausmaß von Emissionen sämtlicher in Betracht gegliedertes Verzeichnis über das Ausmaß von Emissionen sämtlicher in Betracht kommender Emittenten und Emittentengruppen, die in einem bestimmten Gebiet kommender Emittenten und Emittentengruppen, die in einem bestimmten Gebiet innerhalb eines festgelegten Zeitabschnitts abgegeben werden.
  - (12) Heizungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Heizungsanlagen, die gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung BGBl. Nr. 685/1988, in die Zuständigkeit der Länder fallen.
- (13) Toleranzmarge im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet das Ausmaß, Ausmaß, in dem der Immissionsgrenzwert innerhalb der in Anlage 1 festgesetzten in dem der Immissionsgrenzwert innerhalb der in Anlage 1 festgesetzten Fristen Fristen überschritten werden darf, ohne die Erstellung von Statuserhebungen (§ 8) überschritten werden darf, ohne die Erstellung von Statuserhebungen (§ 8) und Programmen (§ 9a) zu bedingen.
- (14) Zielwert gemäß Anlage 5 oder einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 ist die ist die nach Möglichkeit in einem bestimmten Zeitraum zu erreichende nach Möglichkeit in einem bestimmten Zeitraum zu erreichende Immissionskonzentration, die mit dem Ziel festgelegt wird, die schädlichen Einflüsse auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern.
- (15) Der Ausdruck Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet den Gesamtgehalt dieser Elemente und dieses Bundesgesetzes bezeichnet den Gesamtgehalt dieser Elemente und Verbindungen in der PM<sub>10</sub>-Fraktion.
  - (16) Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind organische Verbindungen, die sich aus mindestens zwei die miteinander verbundenen aromatischen Ringen zusammensetzen, ausschließlich aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen.
    - (17) Quecksilber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist elementarer Ouecksilberdampf (Hg<sup>0</sup>) und reaktives gasförmiges Ouecksilber.
    - (18) Alarmwert im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt besteht und unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen.
    - (19) Der AEI (Average Exposure Indicator, Indikator für die durchschnittliche Exposition) ist ein anhand von Messungen an Messstellen für den städtischen Hintergrund ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung durch PM<sub>2.5</sub>. Er wird als gleitender Jahresmittelwert der Konzentration für drei Kalenderjahre berechnet.

# **Immissionsgrenzwerte**

- § 3. (1) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit im gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegten Immissionsgrenzwerte der Anlagen Immissionsgrenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit. 1 (Konzentration) und 2 (Deposition).
  - (2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 34/2003)
- (2a) Für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid gelten im gesamten Bundesgebiet die in Anlage 4 festgelegten Alarmwerte.
- (2b) Für PM10 und Stickstoffdioxid werden zusätzlich Zielwerte in der Anlage 5a und für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren in der Anlage 5b festgelegt.
- (3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann zur mit Verordnung festlegen:
  - 1. Immissionsgrenzwerte (§ 2 Abs. 4 und 5) für solche Luftschadstoffe, die

# Vorgeschlagene Fassung

- (20) Der AEI 2011 ist der AEI berechnet über die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011.
- (21) Der AEI 2015 ist der AEI berechnet über die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015.
- (22) Der AEI 2020 ist der AEI berechnet über die Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020.
- (23) Verpflichtung in Bezug auf den AEI ist ein Niveau, das der AEI 2015 erreichen muss.
- (24) Messstellen für den städtischen Hintergrund im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Standorte in städtischen Gebieten des Bundesgebiets, an denen die Messwerte repräsentativ für die Exposition der allgemeinen städtischen Bevölkerung sind.

# Immissionsgrenzwerte und Vorgaben in Bezug auf PM<sub>2.5</sub>

- § 3. (1) Im gesamten Bundesgebiet gelten die unter Bedachtnahme auf die Bundesgebiet gelten die unter Bedachtnahme auf die einschlägigen einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse in den Anlagen 1 und 2 festgelegten
  - (2) Für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid gelten im gesamten Bundesgebiet die in Anlage 4 festgelegten Alarmwerte.
  - (3) Für Stickstoffdioxid und PM<sub>2.5</sub> gelten zusätzlich im gesamten Bundesgebiet die in den Anlagen 5a und 5c festgelegten Zielwerte, für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren gelten die in der Anlage 5b festgelegten Zielwerte
  - (4) Für PM<sub>2.5</sub> gelten zusätzlich die in § 3a festgelegte Verpflichtung in Bezug auf den AEI und das in § 3b festgelegte nationale Ziel für die Reduzierung des AEI.
- (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und innerstaatlichen Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft Wasserwirtschaft kann zur innerstaatlichen Umsetzung von Richtlinien der sowie unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Europäischen Union sowie unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Verordnung festlegen:
  - 1. Immissionsgrenzwerte (§ 2 Abs. 4 und 5) für solche Luftschadstoffe, die

- geeignet sind, ein anderes Schutzgut (§ 2 Abs. 6) als das in Abs. 1 genannte zu gefährden oder Menschen unzumutbar zu belästigen;
- 2. Immissionsgrenzwerte für zusätzliche Luftschadstoffe des Schutzgutes nach Abs. 1, die in den Anlagen 1 und 2 nicht genannt sind.
- (4) Zu einer Verordnung gemäß Abs. 3 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen, wenn es sich um Grenzwerte für Luftschadstoffe handelt, für die kein Grenzwert in einer Tochterrichtlinie der Richtlinie 396L0062 vom 27. September 1996 festgelegt ist, oder für die in einer Tochterrichtlinie der Richtlinie 396L0062 vom 27. September 1996 ein Grenzwert festgelegt ist und in der Verordnung ein niedrigerer Grenzwert festgelegt wird als in den anderen Mitgliedstaaten der EU.

# Vorgeschlagene Fassung

- geeignet sind, ein anderes Schutzgut (§ 2 Abs. 6) als das in Abs. 1 genannte zu gefährden oder Menschen unzumutbar zu belästigen;
- 2. dem dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit dienende Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, die in den Anlagen 1 und 2 nicht angeführt sind.
- (4) Zu einer Verordnung gemäß Abs. 3 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen, wenn es sich um Grenzwerte für Luftschadstoffe handelt, für die kein Grenzwert in einer um Grenzwerte für Luftschadstoffe handelt.
  - für die weder in einer Tochterrichtlinie der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296 vom 21. November 1996 S. 55, noch in der Richtlinie 2008/50/EG ein Grenzwert festgelegt ist,
  - 2. oder für die in einer Tochterrichtlinie der Richtlinie 96/62/EG oder in der Richtlinie 2008/50/EG ein Grenzwert festgelegt ist und in der Verordnung ein niedrigerer Grenzwert festgelegt wird als in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

# Verpflichtung in Bezug auf den AEI

- § 3a. (1) Die Landeshauptmänner, in deren Bundesland eine Messstelle zur Messung des AEI liegt, wobei der Durchschnittsmesswert an dieser Messstelle in dem Zeitraum, in dem die Ausweisung einer Überschreitung nach § 7 Abs. 2 vorgenommen wurde, maximal 20 μg/m³ beträgt, sorgen dafür, dass dieser Wert an dieser Messstelle im Zeitraum 2013 bis 2015 nicht überschritten wird.
- (2) Die Landeshauptmänner, in deren Bundesland eine Messstelle zur Messung des AEI liegt und deren zu erreichender Durchschnittsmesswert gemäß Anlage 8 Abs. 3c auf 20  $\mu g/m^3$  zu senken ist, sorgen dafür, dass dieser Wert an dieser Messstelle im Zeitraum 2013 bis 2015 nicht überschritten wird.
- (3) Die Landeshauptmänner, in deren Bundesland eine Messstelle zur Messung des AEI liegt und deren zu erreichender Durchschnittsmesswert gemäß Anlage 8 Abs. 3a um einen bestimmten Prozentsatz zu senken ist, sorgen dafür, dass der um diesen Prozentsatz gesenkte Wert an dieser Messstelle im Zeitraum 2013 bis 2015 nicht überschritten wird.

# Nationales Ziel für die Reduzierung des AEI

§ 3b. Das nationale Ziel für die Reduzierung des AEI ist das Ziel, den AEI 2020 im Vergleich zum AEI 2011 um einen Prozentsatz, der im Anhang XIV der

- § 4. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach grenzüberschreitende Luftverunreinigung), erlassen. Verordnung zu erlassen.
  - (2) Das Meßkonzept hat jedenfalls zu enthalten:
  - 1. die Einteilung des Bundesgebiets in Untersuchungsgebiete (§ 2 Abs. 7);
  - 2. Angaben über die Art der Messung (einschließlich der Erfassung meteorologischer Parameter);
  - 3. Angaben über die Mindestanzahl Meßstellen pro Untersuchungsgebiet:
  - 4. Angaben über die Zahl der Meßstellen und deren lokalen Standortbereich:
  - 5. die Anforderungen an die Lage der Meßstellen, insbesondere im Hinblick auf die Lage zu Emittenten;
  - 6. Bestimmungen über die Verlegung und Auflassung von Meßstellen;
  - 7. Angaben über Meßverfahren und technische Anforderungen an die Meßgeräte;
  - 8. nähere Vorschriften über

### **Vorgeschlagene Fassung**

Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABI. Nr. L 152 vom 11. Juni 2008 S. 1, als Ziel festgelegt ist, zu reduzieren. Das Ziel soll schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verringern und soll möglichst in dem vorgegebenen Zeitraum erreicht werden.

- § 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Anhörung der Landeshauptmänner innerhalb von sechs Monaten nach Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner innerhalb von sechs Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Verordnung ein Meßkonzept für die Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Verordnung ein Kontrolle der Einhaltung der in den Anlagen 1, 2 und 5b festgelegten Messkonzept für die Kontrolle der Einhaltung der in den Anlagen 1, 2 und 5 Immissionsgrenz- und -zielwerte, einschließlich der Beurteilung der festgelegten Immissionsgrenz- und -zielwerte, der Erfüllung der Verpflichtung in Hintergrundbelastung und der zeitlichen Entwicklung der Immissionssituation Bezug auf den AEI gemäß § 3a und der Erreichung des nationalen Zieles für die (Trendabschätzung) sowie der Abschätzung des Import-Export-Anteils Reduktion des AEI gemäß § 3b. einschließlich der Festlegung der Anforderungen (Messungen im Rahmen des Genfer Übereinkommens über die weiträumige für die Beurteilung der Luftqualität, der Kriterien für die Lage und die Anzahl der Für Messstellen, der Beurteilung der Hintergrundbelastung und der zeitlichen Immissionsgrenzwerte, die in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegt Entwicklung der Immissionssituation (Trendabschätzung) sowie der Abschätzung werden, ist das Meßkonzept innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der des Import-Export-Anteils (Messungen im Rahmen des Genfer Übereinkommens über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung) gemäß den Anhängen I bis VI der Richtlinie 2008/50/EG, zu erlassen. Für Immissionsgrenzwerte, die in einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 festgelegt werden, ist das Messkonzept innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erlassen.
  - (2) Das Messkonzept hat jedenfalls zu enthalten:
  - 1. die Einteilung des Bundesgebiets in Untersuchungsgebiete (§ 2 Abs. 7);
  - 2. Angaben über die Art der Messung (einschließlich der Erfassung meteorologischer Parameter);
  - 3. Angaben über die Mindestanzahl der Messstellen pro Untersuchungsgebiet;
  - 4. Angaben über die Zahl der Messstellen und deren lokalen Standortbereich;
  - 4a. Angaben über die Messstellen für den städtischen Hintergrund (§ 2 Abs. 24):
  - 5. die Anforderungen an die Lage der Messstellen, insbesondere im Hinblick auf die Lage zu Emittenten;
  - 6. Bestimmungen über die Verlegung und Auflassung von Messstellen;
  - 7. Angaben über Messverfahren und technische Anforderungen an die Messgeräte:

- a) den Betrieb der Meßstellen.
- b) die Auswertung und Dokumentation der Meßdaten sowie deren Austausch und Veröffentlichung,
- c) die Fristen zur Erstellung, die Form und den Inhalt von Tages-, Monats- und Jahresberichten;
- 9. Angaben über die Ausstattung von Meßstellen und Meßzentralen;
- 10. Angaben über die Qualitätssicherung der Meßdaten;
- 11. Festlegung des Beurteilungszeitraums (§ 2 Abs. 9);
- 12. Angaben über die Durchführung der Vorerkundung (§ 5 Abs. 2).
- § 5. (1) Die Landeshauptmänner haben die Meßstellen einzurichten und zu Standorten im Bundesgebiet haben sie sich der Meßstellen des Messstellen des Umweltbundesamtes zu bedienen. Umweltbundesamtes zu bedienen.
- (2) Sofern die begründete Annahme besteht, dass ein Schutzgut (§ 2 Abs. 6) gefährdet ist, kann der Landeshauptmann
  - 1. zur Beschreibung der Immissionssituation und
  - 2. zur Erhebung der Immissionsbelastung durch jene Luftschadstoffe, für die kein Immissionsgrenz- oder -zielwert in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegt ist,

Vorerkundungsmessungen durchführen; diese Messungen können auch der Vorerkundungsmessungen durchführen; diese Messungen können auch der Bestimmung der Lage von Meßstellen dienen.

- (3) bis (5) ...
- § 7. Sofern an einer gemäß § 5 betriebenen Messstelle eine Überschreitung

# Vorgeschlagene Fassung

- 8. nähere Vorschriften über
  - a) den Betrieb der Messstellen.
  - b) die Auswertung und Dokumentation der Messdaten sowie deren Austausch und Veröffentlichung.
  - c) die Fristen zur Erstellung, die Form und den Inhalt von Tages-, Monatsund Jahresberichten:
- 9. Angaben über die Ausstattung von Messstellen und Messzentralen;
- 10. Angaben über die Qualitätssicherung der Messdaten;
- 11. Festlegung des Beurteilungszeitraums (§ 2 Abs. 9);
- 12. Angaben über die Durchführung der Vorerkundung (§ 5 Abs. 2).
- § 5. (1) Die Landeshauptmänner haben die Messstellen einzurichten und zu betreiben. An den Standorten Sonnblick (Salzburg), Zöbelboden (Oberösterreich), betreiben. Sie haben sich unter anderem an den Standorten Sonnblick (Salzburg), Illmitz (Burgenland), Vorhegg (Kärnten) sowie an mindestes zwei weiteren Zöbelboden (Oberösterreich), Illmitz (Burgenland) und Vorhegg (Kärnten) der
  - (2) Sofern die begründete Annahme besteht, dass ein Schutzgut (§ 2 Abs. 6) gefährdet ist, kann der Landeshauptmann
    - 1. zur Beschreibung der Immissionssituation und
    - 2. zur Erhebung der Immissionsbelastung durch jene Luftschadstoffe, für die kein Immissionsgrenz- oder -zielwert in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 festgelegt ist,

Bestimmung der Lage von Messstellen dienen.

- (3) bis (5) ...
- § 7. (1) Sofern an einer gemäß § 5 betriebenen Messstelle eine Überschreitung eines in den Anlagen 1, 2, 4 oder 5 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 eines in den Anlagen 1, 2, 4 oder 5 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenz-, Immissionsziel- oder Alarmwerts festgestellt festgelegten Immissionsgrenz-, Immissionsziel- oder Alarmwerts festgestellt wird, wird, hat der Landeshauptmann diese Überschreitung im Monatsbericht, sofern es hat der Landeshauptmann diese Überschreitung im Monatsbericht, sofern es sich sich um einen Halbstundenmittelwert, einen Mittelwert über acht Stunden oder um einen Halbstundenmittelwert, einen Mittelwert über acht Stunden oder einen einen Tagesmittelwert handelt, oder im Jahresbericht (§ 4 Abs. 2 Z 8 lit. c), sofern Tagesmittelwert handelt, oder im Jahresbericht (§ 4 Abs. 2 Z 8 lit. c), sofern es sich es sich um einen Halbjahresmittelwert, einen Jahresmittelwert oder einen Wert um einen Halbjahresmittelwert, einen Jahresmittelwert oder einen Wert mit mit jahresbezogenen Überschreitungsmöglichkeiten handelt, auszuweisen und jahresbezogenen Überschreitungsmöglichkeiten handelt, auszuweisen und festzustellen, ob die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts oder des festzustellen, ob die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts oder des

Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b auf

- 1. einen Störfall oder
- 2. eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist.

- § 8. (1) Der Landeshauptmann hat innerhalb von neun Monaten ab der Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts erstellen, wenn
  - 1. die Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerts an einer gemäß § 5 betriebenen Meßstelle festgestellt wird und
- 2. die Überschreitung nicht auf einen Störfall (§ 7 Z 1) oder auf eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission (§ 7 Z 2) zurückzuführen ist.

# Vorgeschlagene Fassung

Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b oder 5c auf

- 1. einen Störfall,
- 2. eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission.
- 3. die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand, Streusalz oder Splitt auf Straßen im Winterdienst oder
- 4. Emissionen aus natürlichen Ouellen

# zurückzuführen ist.

- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Überschreitung der Verpflichtung in Bezug auf den AEI über die in Anlage 8 festgelegten Zeiträume jeweils in dem auf das letzte Jahr des Zeitraums folgenden Jahr auszuweisen. Bei der Ausweisung der Überschreitung ist Anlage 6 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat eine Verordnung betreffend die Kriterien für die Beurteilung, ob die Überschreitung auf die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand, Streusalz oder Splitt zurückzuführen ist, zu erlassen. Ergibt die Beurteilung, dass die Überschreitungen auf aufgewirbelte Partikel zurückzuführen sind, so hat der Landeshauptmann die Nachweise, auf die sich die Beurteilung stützt, vorzulegen; weiters hat er die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat diese Information an die Europäische Kommission weiterzuleiten.
- § 8. (1) Der Landeshauptmann hat innerhalb von neun Monaten ab der oder Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b eine Statuserhebung gemäß Abs. 2 zu Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b oder 5c eine Statuserhebung gemäß Abs. 2 zu erstellen, wenn
  - 1. die Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwerts oder eines Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b oder 5c an einer gemäß § 5 betriebenen Messstelle festgestellt wird und
  - 2. die Überschreitung nicht auf
    - a) einen Störfall (§ 7 Abs. 1 Z 1),
    - b) eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission (§ 7 Abs. 1 Z 2),

- (2) Die Statuserhebung ist für den Beurteilungszeitraum (§ 2 Abs. 9), in dem die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts oder Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b aufgetreten ist, zu erstellen und hat jedenfalls zu enthalten:
  - 1. die Darstellung der Immissionssituation für den Beurteilungszeitraum;
  - 2. die Beschreibung der meteorologischen Situation;
  - 3. die Feststellung und Beschreibung der in Betracht kommenden Emittenten oder Emittentengruppen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung geleistet haben, und eine Abschätzung ihrer Emissionen;
  - 4. die Feststellung des voraussichtlichen Sanierungsgebiets (§ 2 Abs. 8);
  - 5. Angaben gemäß Anhang IV Z 1 bis 6 und 10 der Richtlinie 396L0062.
- (3) Der Landeshauptmann hat für jeden in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Statuserhebung zusammengefaßt werden. Überschreitungen Jahresbericht für das Jahr 2007 Überschreitungen ausgewiesen wurden.

#### Vorgeschlagene Fassung

- c) die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand, Streusalz oder Splitt auf Straßen im Winterdienst (§ 7 Abs. 1 Z 3) oder
- d) Emissionen aus natürlichen Quellen (§ 7 Abs. 1 Z 4)

#### zurückzuführen ist.

- (1a) Der Landeshauptmann eines Bundeslandes, in dem sich eine Messstelle gemäß der Verordnung über das Messkonzept (§ 4) für den AEI befindet, hat innerhalb von neun Monaten nach Ausweisung der Überschreitung der Verpflichtung in Bezug auf den AEI gemäß § 7 Abs. 2 eine Statuserhebung zu erstellen.
- (2) Die Statuserhebung ist für den Beurteilungszeitraum (§ 2 Abs. 9), in dem die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts oder Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b oder 5c oder des AEI aufgetreten ist, zu erstellen und hat jedenfalls zu enthalten:
  - 1. die Darstellung der Immissionssituation für den Beurteilungszeitraum,
  - 2. die Beschreibung der meteorologischen Situation,
  - 3. die Feststellung und Beschreibung der in Betracht kommenden Emittenten oder Emittentengruppen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung geleistet haben, und eine Abschätzung ihrer Emissionen,
  - 4. die Feststellung des voraussichtlichen Sanierungsgebiets (§ 2 Abs. 8) und
  - 5. Angaben gemäß Anhang XV Abschnitt A Z 1 bis 6 der Richtlinie 2008/50/EG.
- (3) Der Landeshauptmann hat für jeden in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Luftschadstoff eine eigene Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Luftschadstoff eine eigene Statuserhebung zu erstellen. Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts für Statuserhebung zu erstellen. Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts für denselben Luftschadstoff an zwei oder mehreren Meßstellen können in einer denselben Luftschadstoff an zwei oder mehreren Meßstellen können in einer eines Statuserhebung zusammengefasst werden. Überschreitungen Immissionsgrenzwerts und Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b für denselben Immissionsgrenzwerts und Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b für denselben Luftschadstoff an zwei oder mehreren Messstellen oder für verschiedene Luftschadstoff an zwei oder mehreren Messstellen oder für verschiedene Luftschadstoffe können in einer Statuserhebung zusammengefasst werden, wenn Luftschadstoffe können in einer Statuserhebung zusammengefasst werden, wenn sie sich im gleichen Beurteilungszeitraum ereignet haben. Für Überschreitungen sie sich im gleichen Beurteilungszeitraum ereignet haben. Für Überschreitungen von Immissionszielwerten gemäß Anlage 5b ist die Statuserhebung erstmals von Immissionszielwerten gemäß Anlage 5b ist die Statuserhebung abweichend abweichend von Abs. 1 am 30. September 2009 vorzulegen, sofern im von Abs. 1 erstmals am 1. Jänner 2011 vorzulegen, sofern im Jahresbericht für das Jahr 2007 Überschreitungen ausgewiesen wurden. Für die Schadstoffe PM<sub>10</sub> und

- (3a) Ergibt eine Statuserhebung, dass die Immissionen zumindest in einem gemäß § 9a zu erstellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Ist absehbar, dass sich das Sanierungsgebiet über zwei oder mehrere gemeinsame Statuserhebung zu erstellen.
- (5) Der Landeshauptmann hat die Statuserhebung unverzüglich den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern und den gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen auf Landesebene zur Kenntnis zu bringen. Innerhalb einer abgeben.
- (6) Die Statuserhebung ist bei den Gemeinden, die innerhalb des schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann abgeben.
- (7) Die Erstellung einer Statuserhebung kann unterbleiben, wenn für denselben Luftschadstoff
  - 1. bereits eine Statuserhebung erstellt wurde,
  - 2. die Emissionssituation sich nicht wesentlich geändert hat,
  - 3. die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts oder Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b an einer Messstelle innerhalb des ermittelten (Abs. 2 Z 4) oder ausgewiesenen Sanierungsgebiets (§ 9a Abs. 2) auftritt und
  - 4. sich die Immissionssituation in diesem Gebiet nicht wesentlich verschlechtert hat.
  - (8) Die Statuserhebung ist vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und

# Vorgeschlagene Fassung

PM<sub>2.5</sub> kann eine gemeinsame Statuserhebung erstellt werden.

- (3a) Ergibt eine Statuserhebung, dass die Immissionen zumindest in einem erheblichen Ausmaß durch Emissionen in einem anderen Bundesland verursacht erheblichen Ausmaß durch Emissionen in einem anderen Bundesland verursacht wurden, hat der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Überschreitung wurden, hat der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Überschreitung stattgefunden hat, den Landeshauptmann des verursachenden Bundeslandes nach stattgefunden hat, den Landeshauptmann des verursachenden Bundeslandes nach Möglichkeit bereits während der Erstellung der Statuserhebung, spätestens aber Möglichkeit bereits während der Erstellung der Statuserhebung, spätestens aber unverzüglich nach deren Fertigstellung, darüber zu informieren. Dieser hat auf unverzüglich nach deren Fertigstellung, darüber zu informieren. Dieser hat auf der der Grundlage der Statuserhebung des betroffenen Bundeslandes – falls dies nicht Grundlage der Statuserhebung des betroffenen Bundeslandes – falls dies nicht ausreichend ist, nach Erstellung einer eigenen Statuserhebung – ein Programm ausreichend ist, nach Erstellung einer eigenen Statuserhebung – ein Programm gemäß § 9a zu erstellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Ist absehbar, dass sich das Sanierungsgebiet über zwei oder mehrere Länder erstreckt, haben die Landeshauptmänner der betroffenen Länder eine Länder erstreckt, haben die Landeshauptmänner der betroffenen Länder eine gemeinsame Statuserhebung zu erstellen.
- (5) Der Landeshauptmann hat die Statuserhebung unverzüglich den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern und den gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen auf Landesebene zur Kenntnis zu bringen. Innerhalb einer Frist von sechs Wochen können die genannten Behörden und Frist von sechs Wochen können die genannten Behörden und Interessenvertretungen eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann Interessenvertretungen eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann abgeben.
- (6) Die Statuserhebung ist bei den Gemeinden, die innerhalb des voraussichtlichen Sanierungsgebiets (Abs. 2 Z 4) liegen, zur öffentlichen Einsicht voraussichtlichen Sanierungsgebiets (Abs. 2 Z 4) liegen, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine aufzulegen. Jedermann kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann abgeben.
  - (7) Die Erstellung einer Statuserhebung kann unterbleiben, wenn für den betreffenden Luftschadstoff
    - 1. bereits eine Statuserhebung erstellt wurde,
    - 2. die Emissionssituation sich nicht wesentlich geändert hat,
    - 3. die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts oder Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b oder 5c an einer Messstelle innerhalb des ermittelten (Abs. 2 Z 4) oder ausgewiesenen Sanierungsgebiets (§ 9a Abs. 1) auftritt und
    - 4. sich die Immissionssituation in diesem Gebiet nicht wesentlich verschlechtert hat
    - (8) Wenn das Messkonzept gemäß § 4 für einen Luftschadstoff nur ein

ausweist.

- (9) Bei Überschreitung der Immissionszielwerte gemäß einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 kann der Landeshauptmann eine Statuserhebung erstellen.
  - **§ 9.** (1) bis (2) ...
- (3) Soweit dies zur Erstellung des Emissionskatasters erforderlich ist, hat der Soweit erforderlich, haben Betreiber von Anlagen (§ 2 Abs. 10) dem Landeshauptmann auf Verlangen Auskünfte über vorhandene Meßergebnisse der Brennstoffe und Produktionsmittel Zusammensetzung emissionsmindernde Vorkehrungen, zu erteilen.
- § 9a. (1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) hat der Emissionshöchstmengengesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 34/2003, Pläne Klimastrategie gemäß österreichische § 1 Abs. 2 Emissionszertifikategesetzes, BGBl. I Nr. 46/2004,
  - 1. auf Grundlage der Statuserhebung (§ 8) und eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9),
  - 2. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 und 6 sowie
  - 3. unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 9b

ein Programm zu erstellen, in dem jene Maßnahmen festgelegt werden, die ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1, 2 und 5b oder einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 geführt haben, im Hinblick auf die Einhaltung dieses Grenzwerts zu reduzieren. Ein Entwurf des Programms ist längstens 18 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, zu veröffentlichen. Falls der Entwurf vorsieht, Maßnahmen gemäß Abschnitt 4 mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, ist der Entwurf für diese Verordnung zusammen mit dem Entwurf des Programms im Internet auf der

# Vorgeschlagene Fassung

Familie nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu erstellen, wenn das Meßkonzept Untersuchungsgebiet (§ 2 Abs. 7) ausweist, ist die Statuserhebung vom gemäß § 4 für einen Luftschadstoff nur ein Untersuchungsgebiet (§ 2 Abs. 7) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erstellen.

- (9) Bei Überschreitung der Immissionszielwerte gemäß einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 kann der Landeshauptmann eine Statuserhebung erstellen.
  - **§ 9.** (1) bis (2) ...
- (3) Soweit dies zur Erstellung des Emissionskatasters erforderlich ist, hat der Landeshauptmann auf alle bei den Behörden vorhandenen Daten zurückzugreifen. Landeshauptmann auf alle bei den Behörden vorhandenen Daten zurückzugreifen. Zusätzlich kann er dazu auf Daten, die bei mit behördlichen Aufgaben beliehenen Unternehmen und Institutionen auf Grund gesetzlich vorgesehener Erhebungen sowie über vorhandene emissionsbezogene Daten, wie Menge, Art und vorhanden sind, zugreifen. Soweit erforderlich, haben Betreiber von Anlagen (§ 2 und Abs. 10) dem Landeshauptmann auf Verlangen Auskünfte über vorhandene Messergebnisse sowie über vorhandene emissionsbezogene Daten, wie Menge, Art und Zusammensetzung der Brennstoffe und Produktionsmittel und emissionsmindernde Vorkehrungen, zu erteilen.
- "§ 9a. (1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) hat der Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf nationale Programme gemäß § 6 des Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf nationale Programme gemäß § 6 des und Emissionshöchstmengengesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 34/2003, Pläne und Programme Programme gemäß § 13 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992, sowie die gemäß § 13 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992 und die österreichische des Klimastrategie gemäß § 1 Abs. 2 des Emissionszertifikategesetzes, BGBl. I Nr. 46/2004, sowie unter Nutzung von Synergieeffekten mit lokalen, regionalen und bundesweiten Energie- und Klimaschutzmaßnahmen
  - 1. auf Grundlage der Statuserhebung (§ 8) und eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9),
  - 2. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 und 6,
  - 3. unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 9b,
  - 4. unter Heranziehung der Zeitpunkte, bis zu denen die Grenz- und Zielwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG eingehalten werden müssen und
  - 5. auf Grundlage des Programms für die Erreichung des nationalen Ziels für die Reduzierung des AEI gemäß § 19

ein Programm zu erstellen. Darin sind jene Maßnahmen festzulegen, die ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1 oder 2 oder des Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b oder 5c, einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 oder des AEI geführt haben, in einem Ausmaß

Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Die in ihrem mögliche Einhaltung der folgenden Zielwerte, Wirkungsbereich berührten Bundesminister sowie die gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen sind von der Veröffentlichung des Entwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahmen sind bei der Erstellung des Programms in angemessener Weise zu berücksichtigen.

## **Vorgeschlagene Fassung**

Homepage des Landes zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des zu reduzieren, dass die Einhaltung folgender Grenzwerte und die soweit wie

- des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a mit nicht mehr als 35 Überschreitungen pro Jahr,
- des um 10 μg/m3 erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a.
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b oder
- eines Zielwerts gemäß den Anlagen 5b und 5c

gewährleistet wird oder im Fall des § 8 Abs. 1a der Verpflichtung in Bezug auf den AEI nachgekommen wird. Bei Überschreitung des AEI hat der Landeshauptmann Maßnahmen festzulegen, die in dem Programm gemäß § 19 enthalten sind. Im Programm hat der Landeshauptmann das Sanierungsgebiet (§ 2 Abs. 8) festzulegen. Ein Entwurf des Programms ist längstens 18 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Falls der Entwurf vorsieht, Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, ist der Entwurf für diese Verordnung zusammen mit dem Entwurf des Programms auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Die in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister sowie die gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen sind von der Veröffentlichung des Entwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahmen sind bei der Erstellung des Programms in angemessener Weise zu berücksichtigen.

- (2) Der Landeshauptmann kann ein Programm für Überschreitungen eines
- (2) Die Errechnung des Beitrags zur Einhaltung der Verpflichtung in Bezug Zielwerts gemäß einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 oder für Überschreitungen auf den AEI in den Programmen der Landeshauptmänner, in deren Bundesland sich

eines Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 5b erstellen, sofern dies im Hinblick eine Messstelle zur Messung des AEI befindet, hat gemäß Anlage 8 zu erfolgen. auf deren Einhaltung erforderlich ist. Wird ein solches Programm für erforderlich erachtet, so ist es für Überschreitungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Immissionszielwerte gemäß Anlage 5b als Immissionsgrenzwerte stattgefunden haben, mit dem In-Kraft-Treten der Immissionszielwerte gemäß Anlage 5b als Immissionsgrenzwerte vorzulegen.

- (3) Das Programm kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:
- 1. Maßnahmen gemäß Abschnitt 4;
- 2. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung:
- 3. Förderungsmaßnahmen im Bereich von Anlagen, Haushalten und Verkehr für emissionsarme Technologien und Verhaltensweisen, die Emissionen reduzieren:
- 4. Maßnahmen hinsichtlich des Betriebs von mobilen Motoren.

Im Programm sind für jede Maßnahme das Gebiet, in dem sie gilt, sowie eine Umsetzungsfrist festzulegen. In das Programm sind Angaben gemäß Anhang IV Z 7 bis 9 der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296 vom 21. November 1996, S. 55, aufzunehmen. Im Programm ist die Auswahl der festgelegten Maßnahmen zu begründen. Weiters ist in einem Anhang zum Programm auf im selbständigen Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden getroffene Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen jener Schadstoffe, für die das Programm erstellt wird, zu verweisen.

- (4) Wenn hinsichtlich mehrerer der in Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung Konzentration abzielen.
- (5) Wenn in mehreren Bundesländern Überschreitungen des Grenz- oder Grenz-oder Zielwerte sicherstellt.

# Vorgeschlagene Fassung

- (3) Das Programm kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:
- 1. Maßnahmen gemäß Abschnitt 4,
- 2. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung.
- 3. Förderungsmaßnahmen im Bereich von Anlagen, Haushalten und Verkehr für emissionsarme Technologien und Verhaltensweisen, die Emissionen reduzieren.
- 4. Maßnahmen hinsichtlich des Betriebs von mobilen Motoren,
- 5. Maßnahmen zur Optimierung des Winterdienstes und
- 6. sonstige Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes.

Im Programm sind für jede Maßnahme das Gebiet, in dem sie gilt, sowie eine Umsetzungsfrist festzulegen. In das Programm sind Angaben gemäß Anhang XV Z 7 bis 9 der Richtlinie 2008/50/EG aufzunehmen. Im Programm ist die Auswahl der festgelegten Maßnahmen zu begründen. Weiters ist in einem Anhang zum Programm auf im selbständigen Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden getroffene Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen jener Schadstoffe, für die das Programm erstellt wird, zu verweisen.

- (4) Wenn hinsichtlich mehrerer der in Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 genannten Schadstoffe eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, gemäß § 3 Abs. 5 genannten Schadstoffe eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, kann der Landeshauptmann ein integriertes Programm für alle betroffenen kann der Landeshauptmann ein integriertes Programm für alle betroffenen Schadstoffe erstellen. Dies gilt sinngemäß für Programme gemäß Abs. 1a. Schadstoffe erstellen. Dies gilt sinngemäß für Programme gemäß Abs. 2. Programme für PM10 müssen auch auf die Verringerung der PM2.5- Programme für PM<sub>10</sub> müssen auch auf die Verringerung der PM<sub>2.5</sub>-Konzentration abzielen.
- (5) Wenn in mehreren Bundesländern Überschreitungen des Grenzwerts des Zielwerts des gleichen Schadstoffs aufgetreten sind, ist in Zusammenarbeit der gleichen Schadstoffs aufgetreten sind, ist in Zusammenarbeit der Landeshauptmänner jener Länder, aus deren Gebiet die Emissionen stammen, die Landeshauptmänner jener Länder, aus deren Gebiet die Emissionen stammen, die maßgeblich zur Überschreitung der Grenz- oder Zielwerte beigetragen haben, ein maßgeblich zur Überschreitung der Grenzwerte beigetragen haben, ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt

- (6) Das Programm ist alle drei Jahre insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.
- (7) Sofern gemäß § 8 Abs. 8 der Bundesminister für Land- und dieser auch das Programm zu erstellen.
- (8) Das Programm ist spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem Umwelt und Wasserwirtschaft gesammelt jährlich spätestens 24 Monate nach übermitteln. Ablauf des Jahres, in dem die Grenz-oder Zielwertüberschreitung gemessen wurde, an die Europäische Kommission zu übermitteln.
- (9) Für Grenzwertüberschreitungen, die vor dem 1. Jänner 2005 gemessen BGBl. I Nr. 34/2003.
- (10) Überschreitet der Wert eines Luftschadstoffs den Grenz- oder Zielwert

# Vorgeschlagene Fassung

- (5a) Sind Überschreitungen eines Grenzwerts in einem Bundesland maßgeblich auf Emissionen aus einem anderen Bundesland zurückzuführen, ist in Zusammenarbeit sowohl des Landeshauptmanns, in dessen Gebiet der Immissionsgrenzwert überschritten wurde, als auch des Landeshauptmanns, aus dessen Gebiet ein maßgeblicher Teil der Emissionen stammt, ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt.
- (6) Das Programm ist alle drei Jahre insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.
- (7) Sofern gemäß § 8 Abs. 8 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Statuserhebung erstellt, hat Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Statuserhebung erstellt, hat dieser auch das Programm zu erstellen.
- (8) Das Programm ist spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen wurde, auf der Internetseite des die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen oder die Überschreitung des AEI Landes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kundzumachen. Der Landeshauptmann oder der Bundesminister Wasserwirtschaft ausgewiesen wurde, auf der Internetseite des Landes und auf der für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Fällen des Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Abs. 6 hat die Informationen über das Programm gemäß der Entscheidung der Wasserwirtschaft kundzumachen. Der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister Kommission vom 20. Februar 2004 zur Festlegung von Modalitäten für die für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Fällen des Übermittlung von Informationen über die gemäß der Richtlinie 96/62/EG Abs. 7 hat die Informationen über das Programm gemäß den Bestimmungen der erforderlichen Pläne oder Programme in Bezug auf Grenz-oder Zielwerte für Richtlinie 2008/50/EG zu erstellen. Diese Informationen sind vom Bundesminister bestimmte Luftschadstoffe, ABl. Nr. L 68 vom 6. März 2004, S. 27, zu erstellen. für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gesammelt gemäß Diese Informationen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG an die Europäische Kommission zu
- (9) Für Grenzwertüberschreitungen, die vor dem 1. Jänner 2005 gemessen wurden, gelten weiterhin § 8 sowie §§ 10 ff dieses Bundesgesetzes in der Fassung wurden, gelten weiterhin § 8 sowie die §§ 10 bis 16 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003.
- (10) Überschreitet der Wert eines Luftschadstoffs den Grenz- oder Zielwert gemäß Anlage 1, 2 oder 5b oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 oder den gemäß Anlage 1, 2, 5b oder 5c oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 oder den Alarmwert gemäß Anlage 4 infolge der Emissionen in einem anderen Alarmwert gemäß Anlage 4 infolge der Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat Mitgliedstaat der Europäischen Union oder besteht die Gefahr einer solchen der Europäischen Union oder besteht die Gefahr einer solchen Überschreitung, hat Überschreitung, leitet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 und 4.

**§ 9b.** 1. bis 3. ...

- 4. Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Anordnungen angestrebten Erfolg steht;
- 5. bis 7. ...
- **§ 9c.** (1) bis (6) ...
- (7) Der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Abs. 5 durchzuführen.
- § 10. (1) Maßnahmen gemäß §§ 13 bis 16 sind im Rahmen und auf Verordnung unter Beachtung der Grundsätze des § 9b anzuordnen.

(2) Für Zielwerte gemäß Anlage 5b gilt Absatz 1 sinngemäß.

### **Vorgeschlagene Fassung**

und Wasserwirtschaft Konsultationen mit den zuständigen Behörden des anderen Konsultationen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates Mitgliedstaates ein mit dem Ziel, das Problem zu beheben. Wenn die einzuleiten mit dem Ziel, das Problem zu beheben. Wenn die Statuserhebung Statuserhebung ergibt, dass die Überschreitung eines Grenz-oder Zielwerts ergibt, dass die Überschreitung eines Grenz- oder Zielwerts ausschließlich durch ausschließlich durch Emissionen im Ausland verursacht wurde, entfällt die Emissionen im Ausland verursacht wurde, entfällt die Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 und 4.

**§ 9b.** 1. bis 3. ...

4. Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Anordnungen angestrebten Erfolg steht:

5. bis 7. ...

**§ 9c.** (1) bis (6) ...

- (7) Der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, hat dafür Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig Programms auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese Überwachung Überwachung ist gemeinsam mit der Evaluierung des Programms gemäß § 9a ist gemeinsam mit der Evaluierung des Programms gemäß § 9a Abs. 6 durchzuführen.
- § 10. (1) Maßnahmen gemäß den §§ 13 bis 16 sind auf Grundlage des Grundlage des Programms gemäß § 9a vom Landeshauptmann oder Programms gemäß § 9a vom Landeshauptmann oder Bundesminister für Land- und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sofern dieser gemäß § 9a Abs. 6 zuständig ist, spätestens 24 Monate nach Ablauf zuständig ist, spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, mit Grenzwertüberschreitung festgestellt oder die Überschreitung des AEI durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Umwelt und Wasserwirtschaft ausgewiesen wurde, mit Verordnung anzuordnen. In der Verordnung ist das Sanierungsgebiet, in dem die jeweilige Maßnahme gilt, festzulegen. Weiters ist anzugeben, ob die Maßnahmen direkt wirken oder von der Behörde (§ 17) mit Bescheid anzuordnen sind. Es können auch über das Programm hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden, sofern diese nicht dem Inhalt des Programms widersprechen und nicht unverhältnismäßig in bestehende Rechte eingreifen.
  - (2) Für Zielwerte gemäß Anlage 5b und 5c gilt Abs. 1 sinngemäß.
  - (3) Bei Erlassen der Verordnung sind die Grundsätze gemäß § 9b zu

- § 10a. Bei einer Überschreitung eines Zielwerts gemäß einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 kann der Landeshauptmann mit Verordnung Maßnahmen ergreifen.
- § 13. (1) Für Anlagen oder Anlagenkategorien gemäß § 2 Abs. 10 können folgende Maßnahmen angeordnet werden:
  - 1. Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen gemäß § 10 gültigen Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002), ausgenommen bei Anlagen, die innerhalb von fünf Jahren vor dem In-Kraft-Treten der Anordnungen gemäß § 10 nach dem Stand der Luftreinhaltetechnik genehmigt oder saniert worden sind;
  - 2. andere emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere
    - a) der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe, Stoffe, Zubereitungen und Produkte, sofern die Versorgung mit diesen sichergestellt und die Anlage zum Einsatz derselben geeignet ist und der Einsatz nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmer führt,
    - b) die Erstellung von Immissionsschutzplänen,
    - c) die Vorschreibung eines maximalen Massenstroms sowie
    - d) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen mit hohen spezifischen Emissionen.
- (2) Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. c und d sind auf Anlagen, die dem für sie in einem Gesetz oder in einer Verordnung. insbesondere gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, § 181 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 194, Nr. 38/1999, § 4 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen,

## Vorgeschlagene Fassung

berücksichtigen.

- (4) Führt eine Evaluierung eines Programms gemäß § 9a Abs. 6 zu einer nicht nur unerheblichen Überarbeitung des Programms, sind erforderlichenfalls geänderte Maßnahmen gemäß Abs. 1 mit Verordnung anzuordnen.
- § 13. (1) Für Anlagen oder Anlagenkategorien gemäß § 2 Abs. 10 können folgende Maßnahmen angeordnet werden:
  - 1. Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen gemäß § 10 gültigen Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002), ausgenommen bei Anlagen, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Inkrafttreten der Anordnungen gemäß § 10 nach dem Stand der Luftreinhaltetechnik genehmigt oder saniert worden sind:
  - 2. andere emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere
    - a) der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe, Stoffe, Zubereitungen und Produkte, sofern die Versorgung mit diesen sichergestellt und die Anlage zum Einsatz derselben geeignet ist und der Einsatz nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmer oder zu erhöhten Treibhausgasemissionen führt,
    - b) die Erstellung von Immissionsschutzplänen,
    - c) die Vorschreibung eines maximalen Massenstroms sowie
    - d) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten gemäß Abs. 3 mit hohen spezifischen Emissionen.
- (2) Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. c sind auf Anlagen, die dem für sie in einem Gesetz § 82 oder in einer Verordnung, insbesondere gemäß § 82 Gewerbeordnung 1994, BGBI. § 181 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, BGBl. I Nr. 150/2004, § 65 § 65 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl, I Nr. 102 oder in einem Bescheid nach Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl, I Nr. 102 oder in einem Bescheid nach einem einem Verfahren gemäß §§ 79 ff Gewerbeordnung 1994, § 179 Verfahren gemäß §§ 79 ff Gewerbeordnung 1994, § 179 Mineralrohstoffgesetz Mineralrohstoffgesetz oder § 23 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder § 23 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen festgelegten Stand der festgelegten Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechen oder die eine gesetzliche Luftreinhaltetechnik entsprechen oder die eine gesetzliche Verpflichtung zur

Verpflichtung zur wiederkehrenden Anpassung an den Stand der Technik wiederkehrenden Anpassung an den Stand der Technik einhalten, nicht einhalten, nicht anzuwenden. Z 2 lit. d ist auf Maschinen, Geräte und sonstige anzuwenden. mobile technische Einrichtungen, die dem für sie in einem Gesetz oder in einer Verordnung festgelegten Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechen, nicht anzuwenden.

(3) In Bezug auf die Zielwerte gemäß Anlage 5b sind Abs. 1 Z 1 und Z 2 anzuwenden, soweit diese den besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 2 Z 11 der Richtlinie entsprechen.

§ 13a. (1) Die zuständige Behörde (§ 17) hat dem Inhaber einer Anlage gemäß § 13 betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen.

(2) bis (3) ...

# Vorgeschlagene Fassung

- (2a) Abs. 2 gilt nicht für Anlagen, für die der Stand der Technik in einem Bundesgesetz oder einer Verordnung festgelegt ist, deren Kundmachung zum Zeitpunkt der Anordnung einer Maßnahme gemäß § 10 länger als zehn Jahre zurückliegt, es zu wesentlichen Änderungen des Standes der Technik gekommen ist und soweit diese Anlagen in den letzten 10 Jahren nicht an den zum Zeitpunkt der Sanierung oder Genehmigung der Anlage aktuellen und geänderten Stand der Technik vollständig angepasst oder nach einem solchen genehmigt wurden.
- (2b) Maßnahmen gemäß Abs. 1 dürfen den ordnungsgemäßen Flugbetrieb auf Flugplätzen, für die Betriebspflicht besteht, nicht gefährden.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und lit. c und d auf Industrieanlagen, die unter die Richtlinie 96/61/EG fallen, nicht Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung Regelungen für die zeitliche und räumliche Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten mit mehr als 18 kW in Sanierungsgebieten anzuordnen, die vor und nach der Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl. Nr. L 59 vom 27. Februar 1998 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG ABI. Nr. L 146 vom 30. April 2004 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 225 vom 25. Juni 2004 S. 3 erstmalig in Verkehr gebracht wurden. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten frühere Bestimmungen der Landeshauptmänner über mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die auf Grundlage des Abs. 1 erlassen wurden, außer Kraft.
- § 13a. (1) Die zuständige Behörde (§ 17) hat dem Inhaber einer Anlage gemäß gemäß § 2 Abs. 10 Z 1, die in einem Sanierungsgebiet liegt und von Maßnahmen § 2 Abs. 10 Z 1, die in einem Sanierungsgebiet liegt und von Maßnahmen gemäß § 13 betroffen ist, erforderlichenfalls mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen.

(2) bis (3) ...

#### Maßnahmen für den Verkehr

- **§ 14.** (1) Für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267, oder für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen können
  - 1. Geschwindigkeitsbeschränkungen und
  - 2. zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs

angeordnet werden. Als zeitliche und räumliche Beschränkung gelten insbesondere auch die Anordnung autofreier Tage, wechselweise Fahr- und Parkverbote für Kraftfahrzeuge mit geraden und ungeraden Kennzeichen, Fahrverbote an hochbelasteten Tagen, temporäre Parkverbote zur Straßenreinigung und Fahrverbote für Fahrzeuge, die bestimmte Verbrauchs- und Abgaswerte nicht erfüllen. Wenn derartige Beschränkungen Autobahnen oder Schnellstraßen betreffen, ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Beschränkungen auf Autobahnen und Schnellstraßen können für bis zu drei Monate angeordnet werden. Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen.

- (1a) Zur Anordnung von Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 1 für die Dauer erhöhter Neigung zu Grenzwertüberschreitungen sowie zum optimierten Einsatz von temporären Geschwindigkeitsbeschränkungen können flexible Systeme, wie immissionsabhängige Verkehrsbeeinflussungsanlagen, verwendet werden.
  - (2) Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 2 sind nicht anzuwenden auf
  - 1. die in §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, genannten Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung und der Müllabfuhr sowie auf Fahrzeuge, die gemäß § 29b StVO 1960 von stark gehbehinderten Personen gelenkt werden oder in denen diese Personen befördert werden, sowie Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten und Bestattungsunternehmungen in Ausübung ihres Dienstes,
  - 2. Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-,

## Vorgeschlagene Fassung

# Maßnahmen für Kraftfahrzeuge

- § 14. (1) Für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, oder für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen können Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs angeordnet werden. Wenn derartige Beschränkungen Autobahnen oder Schnellstraßen betreffen, ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Beschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen können für bis zu drei Monate angeordnet werden. Darüber hinaus ist, ausgenommen bei Verordnungen gemäß Abs. 6a das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen. Als zeitliche und räumliche Beschränkungen gelten insbesondere dauernde oder vorübergehende
  - 1. Verbote für bestimmte Kraftfahrzeugklassen sowie Kraftfahrzeuge mit bestimmten Abgasklassen,
  - 2. Verbote für Kraftfahrzeuge mit bestimmten Ladungen,
  - 3. Fahrverbote für bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten,
  - 4. Anordnungen für den ruhenden Verkehr.

Zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Dauer erhöhter Neigung zu Grenzwertüberschreitungen sowie zum optimierten Einsatz von temporären Geschwindigkeitsbeschränkungen können flexible Systeme, wie immissionsabhängige Verkehrsbeeinflussungsanlagen, verwendet werden.

- (2) Zeitliche und räumliche Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf
- 1. die in §§ 26, 26a Abs. 1 und 4 und 27 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, genannten Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung und der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall und Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungs- und Krankentransportdienstes in Ausübung ihres Dienstes,
- 2. Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit,

Gelegenheits- oder Werkverkehr,

- 3. Kraftfahrzeuge, soweit sie zum Zweck einer Ladetätigkeit in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit benützt werden und sofern der Ausgangsoder der Zielpunkt ihrer Fahrten, in jenem Teil des Sanierungsgebietes liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden,
- 4. den Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr, wenn die Verladestelle für den Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,
- 5. Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer erforderlichen Haupttätigkeit,
- 6. Fahrzeuge für den Fahrschulbetrieb, sofern der Standort der Fahrschule in jenem Teil des Sanierungsgebiets liegt, für den Verkehrsbeschränkungen angeordnet wurden, und die Schulfahrzeuge entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind,
- 7. Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb oder Gasantrieb sowie
- 8. sonstige Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes, überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind, sofern nicht in einer Anordnung gemäß § 10 für Straßenbenützung der betreffenden Art nach Abwägung der Interessen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen wegen ihres wesentlichen Emissionsbeitrages ausgeschlossen wird.

Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind auf Einsatzfahrzeuge gemäß  $\S$  2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 nicht anzuwenden.

# **Vorgeschlagene Fassung**

- 3. Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind, sofern nicht in einer Verordnung gemäß § 10 für Straßenbenützung der betreffenden Art nach Abwägung der Interessen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen wegen ihres wesentlichen Emissionsbeitrages ausgeschlossen wird,
- 4. Fahrzeuge der Klassen N1 und N2, die im Werkverkehr gemäß § 10 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2006, im Sanierungsgebiet durch Unternehmer, deren Lastkraftwagenflotte maximal 4 Lastkraftwagen umfasst, verwendet werden und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind, wobei die Erfüllung dieser Kriterien im Einzelfall zu prüfen ist,
- Fahrzeuge mit monovalentem Methangasantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen.
- 6. folgende Fahrzeuge, sofern sie den Euroklassen 5, 6 oder höher entsprechen:
  - a) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 selbst gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden, sowie Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten, Bestattungsunternehmungen in Ausübung ihres Dienstes,
  - b) Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr,
  - c) Kraftfahrzeuge, soweit sie zum Zweck einer Ladetätigkeit in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit benützt werden und sofern der Ausgangs- oder der Zielpunkt ihrer Fahrten in jenem Teil des Sanierungsgebietes liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden,
  - d) Fahrzeuge des Vor- und Nachlaufs im Kombinierten Verkehr, wenn die Verladestelle für den Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,
- 7. Fahrzeuge, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs auf

(3) Ob ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse im Bezirksverwaltungsbehörde prüfen. Zuständig besteht, so ist die Ablehnung des Antrags mit Bescheid auszusprechen.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung sind.

# **Vorgeschlagene Fassung**

Flugplätzen, für die Betriebspflicht besteht, erforderlich sind.

Geschwindigkeitsbeschränkungen sind auf Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Fahrten, die für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich sind, nicht anzuwenden.

- (2a) Die Ausnahmen gemäß Abs. 2 Z 6 gelten für Lastkraftwagen der Klasse N und Omnibusse bis 1. August 2011 auch für die Euroklassen 3 und 4, bis 31. Dezember 2015 auch für die Euroklasse 4.
- (3) Ob ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Abs. 2 Z 3 oder Sinne des Abs. 2 Z 8 vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers von der ob die Kriterien des Abs. 2 Z 4 vorliegen, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers jene von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die erstmalige Einfahrt in das Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die erstmalige Einfahrt in das Sanierungsgebiet erfolgt. Wird die erstmalige Fahrt innerhalb des Sanierungsgebiet erfolgt. Wird die erstmalige Fahrt innerhalb des Sanierungsgebietes angetreten, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, Sanierungsgebietes angetreten, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in in deren Sprengel die Fahrt angetreten wird. Der Antragsteller hat glaubhaft zu deren Sprengel die Fahrt angetreten wird oder sich der Hauptwohnsitz oder die machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Niederlassung des Zulassungsbesitzers befindet. Der Antragsteller gemäß Abs. 2 Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Bei Vorliegen Z 3 hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische dieser Bedingungen ist das Kraftfahrzeug gegen Ersatz der Gestehungskosten Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden gemäß Abs. 4 zu kennzeichnen. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, werden kann. Bei Vorliegen dieser Bedingungen ist das Kraftfahrzeug gegen Ersatz höchstens aber für zwölf Monate, zu gewähren; wenn das Vorliegen eines der Gestehungskosten gemäß Abs. 4 zu kennzeichnen. Die Ausnahme ist von der Interesses nur für einen bestimmten Teil des Sanierungsgebietes nachgewiesen Behörde befristet, für Fahrzeuge gemäß Abs. 2 Z 3 höchstens für 36 Monate ab wird, so ist die Ausnahmegenehmigung auf diesen Teil des Sanierungsgebietes zu Erteilung der Ausnahme zu gewähren. Für Fahrzeuge gemäß Abs. 2 Z 4 ist die beschränken. Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass kein solches Interesse Ausnahme für Fahrzeuge der Euroklasse 0 bis 36 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und für Fahrzeuge der Euroklasse 1 und höher für jeweils 36 Monate ab Erteilung der Ausnahme zu gewähren. Wenn das Vorliegen eines Interesses nur für einen bestimmten Teil des Sanierungsgebietes nachgewiesen wird, so ist die Ausnahmegenehmigung auf diesen Teil des Sanierungsgebietes zu beschränken. Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass kein solches Interesse besteht oder die Kriterien des Abs. 2 Z 4 nicht erfüllt werden, so ist die Ablehnung des Antrags mit Bescheid auszusprechen.
- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Sinne Wasserwirtschaft hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die des Abs. 2 Z 6 und 8 festzusetzen, wobei insbesondere die Beschaffenheit und das Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 2 Z 3 und 4 festzusetzen, Aussehen der Kennzeichnung sowie deren Anbringung am Fahrzeug zu regeln wobei insbesondere die Beschaffenheit und das Aussehen der Kennzeichnung sowie deren Anbringung am Fahrzeug zu regeln sind.

- (5) Die Organe der Straßenaufsicht und der Bundespolizei haben den zur StVO 1960 vorzugehen.
- (6) Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, soweit dies möglich ist, durch die Kundmachung zu sorgen.

(6a) Der Landeshauptmann kann für bestimmte Streckenabschnitte im Verkehrsbeeinflussungssystem gemäß § 44 Abs. 1a StVO 1960 ausgestattet sind, für den Fall zu erwartender Überschreitungen von Grenzwerten gemäß Anlage 1 zur Hintanhaltung der Grenzwertüberschreitungen notwendig sind.

# Vorgeschlagene Fassung

- (5) Die Organe der Straßenaufsicht und der Bundespolizei haben den zur Vollziehung der Maßnahmen nach Abs. 1 zuständigen Behörden und Organen Vollziehung der Maßnahmen nach Abs. 1 zuständigen Behörden und Organen über über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten leisten und bei der Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen gemäß § 97 und bei der Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen gemäß § 97 StVO 1960 vorzugehen.
- (6) Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, soweit dies möglich ist, durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO kundzumachen; die Zeichen sind mit Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO 1960 kundzumachen; die Zeichen sind einer Zusatztafel mit dem Wortlaut "Immissionsschutzgesetz-Luft" oder "IG-L" zu mit einer Zusatztafel mit dem Wortlaut "Immissionsschutzgesetz-Luft" oder "IGversehen. Für die Kundmachung, Aufstellung und Beschaffenheit der Zeichen L" zu versehen. Für die Kundmachung, Aufstellung und Beschaffenheit der gelten § 44 Abs. 1, 1a, 2, 2b, 3 und 4 sowie §§ 48, 51 und 54 StVO sinngemäß Zeichen gelten § 44 Abs. 1, 1a, 2 und 4 sowie §§ 48, 51 und 54 StVO 1960 mit der Maßgabe, dass beim Einsatz eines flexiblen Systems, wie zB einer sinngemäß mit der Maßgabe, dass beim Einsatz eines flexiblen Systems, wie zB Verkehrsbeeinflussungsanlage, die Zusatztafel auch an anderer Stelle des einer Verkehrsbeeinflussungsanlage, die Zusatztafel auch an anderer Stelle des Anzeigenquerschnitts, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Zeichen gemäß Anzeigenquerschnitts, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Zeichen gemäß § 50 Z 16 StVO, angebracht werden kann. Der jeweilige Straßenerhalter hat für § 50 Z 16 StVO 1960, angebracht werden kann. Der jeweilige Straßenerhalter hat für die Kundmachung zu sorgen. Anordnungen gemäß Abs. 1, die flächenhaft für ein bestimmtes Gebiet gelten und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand mit Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO 1960 kundgemacht werden können, können im Landes gesetzblatt kundgemacht werden. Der Inhalt dieser Anordnungen ist auf der Internetseite des Landes für jedermann zugänglich zu machen. Anordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die im gesamten Bundesgebiet gelten, können durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Der Inhalt dieser Anordnungen ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für jedermann zugänglich zu machen. Auf den Inhalt von solchen Anordnungen, die ausschließlich im Landesoder Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, ist jedenfalls mittels Hinweisschildern ausreichend aufmerksam zu machen.
- (6a) Der Landeshauptmann kann für bestimmte Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen), die mit einem hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen), die bereits mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem gemäß § 44 Abs. 1a StVO 1960 ausgestattet sind, für den Fall zu erwartender Überschreitungen von Grenzwerten gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 durch Verordnung und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 durch Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen, die auf Grund der örtlichen, Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen, die auf Grund der örtlichen, topographischen, meteorologischen und luftschadstoffrelevanten Gegebenheiten topographischen, meteorologischen und luftschadstoffrelevanten Gegebenheiten zur Hintanhaltung der Grenzwertüberschreitungen notwendig sind; in diesem Fall sind die Kosten der Adaptierung des Verkehrsbeeinflussungssystems und

- (6b) In der Verordnung gemäß Abs. 6a sind festzusetzen:
- 1. der Streckenabschnitt, auf dem die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten sollen, und
- 2. die Höhe der Geschwindigkeitsbeschränkungen, die bei zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen jeweils gelten sollen
- 3. die Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen.
- (6c) Die Kundmachung von Verordnungen gemäß Abs. 6a erfolgt mittels zeitliche Umfang der von der Behörde verordneten zeitliche zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre.
- (6d) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. Z 3 anordnet.
- (7) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die gegen des Führerscheines und dergleichen anzuwenden.

# **Vorgeschlagene Fassung**

zusätzliche Betriebskosten dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) vom Land zu ersetzen. Der Landeshauptmann kann eine derartige Verordnung auch für Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz, die nicht mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem gemäß § 44 Abs. 1a STVO 1960 ausgestattet sind, erlassen; diesfalls sind die Errichtungs- und Betriebskosten Verkehrsbeeinflussungssystems anteilsmäßig zwischen Bund (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land gemäß dem voraussichtlichen Verwendungszweck der Verkehrsbeeinflussungsanlage aufzuteilen.

- (6b) In der Verordnung gemäß Abs. 6a sind festzusetzen:
- 1. der Streckenabschnitt, auf dem die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten sollen,
- 2. die Höhe der Geschwindigkeitsbeschränkungen, die bei zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen jeweils gelten sollen, und
- 3. die Parameter für die In- und Außerkraftsetzung Geschwindigkeitsbeschränkungen.
- (6c) Die Kundmachung von Verordnungen gemäß Abs. 6a erfolgt mittels eines Verkehrsbeeinflussungssystems (§ 44 Abs. 1a StVO 1960). Der örtliche und eines Verkehrsbeeinflussungssystems (§ 44 Abs. 1a StVO 1960). Der örtliche und Umfang Behörde der von der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen wird dabei durch die Anzeige der betreffenden Geschwindigkeitsbeschränkungen wird dabei durch die Anzeige der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung bestimmt, als ob der örtliche und Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung bestimmt, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre.
- (6d) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. Innovation und Technologie per Verordnung die allgemeinen Kriterien Innovation und Technologie durch Verordnung die allgemeinen Kriterien festzulegen, auf deren Basis der Landeshauptmann die Parameter gemäß Abs. 6b festzulegen, auf deren Basis der Landeshauptmann die Parameter gemäß Abs. 6b Z 3 anordnet
- (7) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die gegen Maßnahmen des Absatzes 1 verstoßen, an der Lenkung oder Inbetriebnahme des zeitliche und räumliche Beschränkungen verstoßen, am Lenken und an der Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, Inbetriebnahme des Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls Zwangsmaßnahmen wie die Abnahme der Fahrzeugschlüssel, das Absperren oder erforderlich, Zwangsmaßnahmen wie die Abnahme der Fahrzeugschlüssel, das die Einstellung des Fahrzeuges, das Anlegen technischer Sperren, die Abnahme Absperren oder die Einstellung des Fahrzeuges, das Anlegen technischer Sperren, die Abnahme des Führerscheines und dergleichen anzuwenden.
  - (8) Die in den §§ 98a, 98b, 98e StVO 1960, BGBl. Nr. 159 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2009 sowie in § 134 Abs. 3b und Abs. 4a

# **Vorgeschlagene Fassung**

KFG 1967, BGBl. Nr. 267 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2009, vorgesehenen Bestimmungen und technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung können auch zur Überwachung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen des Verkehrs nach diesem Bundesgesetz herangezogen werden.

## Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nach Abgasklassen

- § 14a. (1) An Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihrer Einstufung in eine Abgasklasse von allfälligen Beschränkungen und Fahrverboten gemäß § 14 ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, ist eine von außen erkennbare Kennzeichnung anzubringen, aus der ersichtlich ist, in welche Abgasklasse das jeweilige Fahrzeug fällt. Diese Abgasklassen-Kennzeichnung ist in Form eines Aufklebers bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite der Windschutzscheibe dauerhaft und von außen gut lesbar anzubringen, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe in unmittelbarer Nähe der Begutachtungsplakette. Aus der Abgasklassen-Kennzeichnung muss eine Identifizierung des Fahrzeuges möglich sein.
- (2) Die Abgasklassen-Kennzeichnung ist vom Erzeuger des Fahrzeuges oder seinem inländischen Bevollmächtigten gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 beim Inverkehrbringen neuer Fahrzeuge anzubringen oder von gemäß § 57a KFG 1967 ermächtigten Stellen anzubringen oder auszufolgen, wenn entsprechende Nachweise erbracht werden, in welche Abgasklasse das Fahrzeug fällt. Kann nicht eindeutig belegt werden, in welche Abgasklasse das Fahrzeug fällt, so ist die Kennzeichnung für die niedrigere Klasse zu vergeben oder, wenn unklar ist, ob das Fahrzeug überhaupt in eine Abgasklasse fällt, die Ausfolgung oder Anbringung der Kennzeichnung zu versagen.
- (3) Zur Herstellung der Abgasklassen-Kennzeichnungen werden die zur Herstellung von Begutachtungsplaketten gemäß § 57a Abs. 7 KFG 1967 berechtigten Hersteller ermächtigt. Die Hersteller der Abgasklassen-Kennzeichnung haben auf Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Information für die korrekte Einstufung eines Kraftfahrzeuges in die entsprechende Abgasklasse Sorge zu tragen und diese Einstufung den für die Ausfolgung und Anbringung ermächtigten Stellen auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen. Die Abgasklassen-Kennzeichnungen dürfen nur an die zur Ausfolgung und Anbringung ermächtigten Stellen gemäß Abs. 2 geliefert werden.
  - (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

- § 15. Für Stoffe, Zubereitungen und Produkte können Anordnungen über
  - 1. zeitliche und räumliche Beschränkungen ihres Einsatzes sowie
- 2. das Lagern, Ausbreiten, Ausstreuen, Umfüllen, Ausschütten, Verkehrsflächen getroffen werden,

soweit durch diese Maßnahmen die Sicherheit und Gesundheit der Agrarproduktion nicht beeinträchtigt werden.

- § 15a. Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien aufgehoben werden, sofern die Ausnahmen nicht das Verbrennen von Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien betreffen. schädlingsbefallenen biogenen Materialien betreffen.
- § 16. (1) Ist ein in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach mehr als einem Beurteilungszeitraum überschritten, können zusätzlich zu den in werden:
  - 1. Festlegung niedrigerer Emissionsgrenzwerte und/oder geringerer Massenströme als die in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften oder darauf beruhenden behördlichen Anordnungen festgelegten;
  - 2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Massenströmen Luftschadstoffe, deren Emissionen nach den jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt sind;

# **Vorgeschlagene Fassung**

Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzulegen, insbesondere über

- 1. Aussehen. Abmessungen und Beschaffenheit des Materials der Kennzeichnungen für die einzelnen Abgasklassen,
- 2. Art der Identifizierung des Fahrzeuges (Zuordnung der Kennzeichnung zu einem bestimmten Fahrzeug).
- 3. Preis der Kennzeichnungen und
- 4. Anbringungsort am Fahrzeug.
- § 15. Für Stoffe, Zubereitungen und Produkte können Anordnungen über
  - 1. zeitliche und räumliche Beschränkungen ihres Einsatzes sowie
- 2. das Lagern, Ausbreiten, Ausstreuen, Umfüllen, Ausschütten, Zerstäuben, Versprühen und Entfernen in Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 3 auf Zerstäuben, Versprühen und Entfernen in Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 3 und auf Verkehrsflächen getroffen werden,

soweit durch diese Maßnahmen die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung und die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit für eine gesicherte Bevölkerung und die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit für eine gesicherte Agrarproduktion nicht beeinträchtigt werden.

§ 15a. Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens von Materialien außerhalb gemäß dem Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien von Anlagen gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl I Nr. XXX, können außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, können eingeschränkt oder eingeschränkt oder aufgehoben werden, sofern die Ausnahmen nicht das

#### Zusätzliche Maßnahmen

- § 16. (1) Bei Überschreitung des Jahresmittelwerts für Stickstoffdioxid gemäß § 3 Abs. 3 festgelegter Immissionsgrenz- bzw. - zielwert um mehr als 50 v.H. in Anlage 1a um mehr als 10 ug/m<sup>3</sup> oder bei mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwerts für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a und wenn zu erwarten ist, dass trotz §§ 13 bis 15 vorgesehenen Maßnahmen nachfolgende Maßnahmen angeordnet Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 13 bis 15 in der Fassung dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx weitere Überschreitungen des Jahresmittelwerts für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a um mehr als 10 µg/m<sup>3</sup> oder mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwerts fürPM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a auftreten, sind unter Beachtung der Grundsätze des § 9b Maßnahmen anzuordnen. Dabei kommen unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:
  - 1. Festlegung niedrigerer Emissionsgrenzwerte und/oder geringerer Massenströme als die in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften

- 3. Beschränkungen oder Verwendungsverbote für bestimmte Brennstoffe oder Produktionsmittel mit besonders hohen spezifischen Emissionen, sofern die Versorgung mit Brennstoffen oder Produktionsmitteln mit geringen spezifischen Emissionen sichergestellt sowie der Einsatz prozeßtechnisch möglich ist und nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmer führt:
- 4. Fahrverbote für Kraftfahrzeuge, ausgenommen die in Abs. 2 genannten Fahrzeuge;
- 5. Verbote für Stoffe, Zubereitungen und Produkte, soweit dadurch die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Ausgenommen von einem Fahrverbot gemäß Abs. 1 Z 4 sind jedenfalls Fahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 und 7 sowie Fahrzeuge, die
  - 1. der gewerbsmäßigen Versorgung mit zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden verderblichen Waren,
  - 2. der unaufschiebbaren landwirtschaftlichen Tätigkeit für eine gesicherte Nahrungsmittelproduktion oder
  - 3. der Versorgung mit mobilen Hilfsdiensten

dienen. Weitere Ausnahmen sind erforderlichenfalls vom Landeshauptmann festzulegen.

(3) Immissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3, für die eine zulässige Zahl von Überschreitungen festgelegt ist, gelten dann als um mehr als 50 v.H. überschritten, wenn der Grenzwert an der in Anlage

## Vorgeschlagene Fassung

- oder darauf beruhenden behördlichen Anordnungen festgelegten. Diese Anordnungen müssen technisch möglich und verhältnismäßig sein;
- 2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Massenströmen für Luftschadstoffe, deren Emissionen nach den jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt sind;
- 3. Beschränkungen oder Verwendungsverbote für bestimmte Brennstoffe oder Produktionsmittel mit besonders hohen spezifischen Emissionen, sofern die Versorgung mit Brennstoffen oder Produktionsmitteln mit geringen spezifischen Emissionen sichergestellt sowie der Einsatz prozesstechnisch möglich ist und nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmer führt:
- 4. zeitliche und räumliche Beschränkungen für Kraftfahrzeuge, ausgenommen die in Abs. 2 genannten Fahrzeuge; sowie
- 5. Verbote für Stoffe, Zubereitungen und Produkte, soweit dadurch die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

Unter den selben Voraussetzungen wie bei Überschreitungen des Jahresmittelwerts für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a um mehr als  $10~\mu g/m^3$  oder bei mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwerts für  $PM_{10}$  gemäß Anlage 1a sind bei Überschreitungen der anderen in Anlage 1, 2 und 5 sowie einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 enthaltenen Immissionsgrenz- bzw. -zielwerte um mehr als 50 v.H. in mehr als einem Beurteilungszeitraum zusätzlich zu den in §§ 13 bis 15 vorgesehenen Maßnahmen die in Z 1 bis 5 vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen.

- (2) Ausgenommen von einem Fahrverbot gemäß Abs. 1 Z 4 sind jedenfalls Fahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 und 5 sowie Fahrzeuge, die
  - 1. der unternehmerischen Versorgung mit zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden verderblichen Waren,
  - 2. der unaufschiebbaren landwirtschaftlichen Tätigkeit für eine gesicherte Nahrungsmittelproduktion oder
  - 3. der Versorgung mit mobilen Hilfsdiensten

dienen. Weitere Ausnahmen sind erforderlichenfalls vom Landeshauptmann festzulegen.

(3) Für die Kundmachung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 4 gilt § 14 Abs. 6.

1 oder der Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Zahl von Tagen um mehr als 50 v.H. überschritten ist.

- § 20. (1) Anlagen gemäß § 2 Abs. 10, die nach den anzuwendenden als Bestimmungen der Abs. 2 und Genehmigungsvoraussetzungen. Sind im Zuge des Neubaus von Straßen oder die Straßenabschnitten Schadstoffkonzentrationen auf Grund von straßenbaulichen Genehmigungsvoraussetzungen. Maßnahmen zu erwarten, ist die Einhaltung der in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben.
- (2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.
- (3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine

# Vorgeschlagene Fassung

# 5a. Abschnitt Nationales Ziel für die Reduzierung des AEI

# Programm für die Erreichung des nationalen Ziels für die Reduzierung des

- § 19. (1) Die Bundesregierung hat ein Programm zur fortschreitenden Verminderung der nationalen Emissionen von PM<sub>2.5</sub> bis 31. Dezember 2013 derart zu erstellen und umzusetzen, dass das nationale Ziel zur Reduzierung des AEI im Sinne des § 3b erreicht wird. Dieses Programm hat insbesondere auch Maßnahmen zu enthalten, die dazu beitragen, dass die Verpflichtung in Bezug auf den AEI gemäß § 3a eingehalten werden kann. Im Rahmen dieses Programms sind alle erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führt die Koordinierung durch.
- (2) Die Bundesregierung hat bis spätestens 31. Dezember 2017 das Programm gemäß Abs. 1 zu aktualisieren und zu überarbeiten. Der Bundesminister für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führt die Koordinierung durch.
- § 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes zusätzliche bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche
  - (2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.
- (3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 und 5b oder einer genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß

ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

- 1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
- 2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen.

# Vorgeschlagene Fassung

Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10  $\mu g/m^3$  erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>2.5</sub> gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß  $\S$  3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

- 1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
- 2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für
- 1. Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen,
- 2. mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte im Sinne des § 2 Abs. 10 Z. 2
- (5) Für Anlagen, die gemäß Abs. 3 genehmigt wurden, sind innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen gemäß § 16 anzuordnen.

# **§ 21.** (1) ...

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit genehmigungspflichtig sind, hinsichtlich ihrer Art, Produktionskapazität, gemäß Grundsätzen des § 11 auszugehen. Bei Anlagen der Land- und Forstwirtschaft ist Erlassung dieser Verordnung ist von den Grundsätzen des § 9b auszugehen. das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

(3) bis (4) ...

§ 21a. (1) Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) bis (6) ...

- § 22. Zur Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen, die zur geeignete Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
  - 1. Verbesserung oder Neuerrichtung der Verkehrsinfrastruktur (zB Kombinierter Verkehr, integrierte Verkehrsachsen),
  - 2. ökologische Optimierung der Verkehrsabläufe,
  - 3. Reduktion der Transporterfordernisse durch Maßnahmen, die die Notwendigkeit für Ortswechsel und insbesondere die zur Erfüllung des Wegezwecks zurückgelegten Wegstrecken reduzieren.
  - § 23. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat alle drei

# Vorgeschlagene Fassung

# **§ 21.** (1) ...

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Verordnung bestimmte Kategorien von Anlagen, die gemäß Abs. 1 Wasserwirtschaft kann mit Verordnung bestimmte Kategorien von Anlagen, die genehmigungspflichtig sind, hinsichtlich ihrer Art. Abs. 1 thermischen Leistung oder Massenströme festlegen. In der Verordnung können Produktionskapazität, thermischen Leistung oder Massenströme festlegen. In der auch Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere der Stand der Technik (§ 2 Verordnung können auch Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere der Stand Abs. 8 Z 1 AWG 2002), für die genehmigungspflichtigen Anlagen oder der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002), für die genehmigungspflichtigen Anlagen Anlagenteile festgelegt werden. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist von den oder Anlagenteile, insbesondere für Biogasanlagen, festgelegt werden. Bei der

(3) bis (4) ...

# Genehmigung für IPPC-Anlagen

§ 21a. (1) Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG über die 24. September 1996, ABl. Nr. L 257/26 vom 10. Oktober 1996 über integrierte integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) Richtlinie), ABl. Nr. L 24 vom 15. Jänner 2008 S. 8, genannt sind und keiner genannt sind und keiner bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht hinsichtlich bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Luftreinhaltung der Luftreinhaltung unterliegen, bedürfen bei Errichtung oder wesentlicher unterliegen, bedürfen bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Änderung einer Genehmigung nach diesem Bundesgesetz. Die zuständige Genehmigung nach diesem Bundesgesetz. Die zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) bis (6) ...

- § 22. Zur Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen, die zur Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerts beitragen, können von der Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwerts beitragen, können von der Bundesregierung verkehrsspezifische Maßnahmen vorgesehen werden. Als Bundesregierung verkehrsspezifische Maßnahmen vorgesehen werden. Als geeignete Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
  - 1. Verbesserung oder Neuerrichtung der Verkehrsinfrastruktur (zB Kombinierter Verkehr, integrierte Verkehrsachsen),
  - 2. ökologische Optimierung der Verkehrsabläufe,
  - 3. Reduktion der Transporterfordernisse durch Maßnahmen, die die Notwendigkeit für Ortswechsel und insbesondere die zur Erfüllung des Wegezwecks zurückgelegten Wegstrecken reduzieren.
  - § 23. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Jahre, erstmals 2000, dem Nationalrat einen schriftlichen Bericht über

- 1. den Zustand, die Entwicklung und die Prognose der Immissionen von Luftschadstoffen, für die in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenz- oder zielwerte festgelegt sind,
- 2. den Zustand, die Entwicklung und die Prognose der Emissionen, die nach diesem Bundesgesetz erhoben werden, und
- 3. den Erfolg der nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen vorzulegen.
- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat alle drei Jahre, über Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien
  - 1. 380L0779 vom 15. Juli 1980, geändert durch die Richtlinien 381L0857 vom 19. Oktober 1981 und 389L0427 vom 21. Juni 1989,
  - 2. 382L0884 vom 3. Dezember 1982,
  - 3. 385L0203 vom 7. März 1985, geändert durch die Richtlinie 385L0580 vom 20. Dezember 1985,

zu übermitteln.

- (3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat der Richtlinie 396L0062 vom 27. September 1996 zu übermitteln.
- § 24. Zur flächendeckenden bundesweiten Erfassung der Emissionsquellen für Umwelt, Jugend und Familie jedes Kalenderjahr Emissionsbilanzen zu Abs. 3 festgelegt sind, zu erstellen; § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- § 27. Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen (§ 2 landesrechtlich festzulegende Maßnahmen. Zur Harmonisierung dieser festzulegende Maßnahmen. Vorschriften strebt der Bund den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a

# Vorgeschlagene Fassung

Wasserwirtschaft hat alle drei Jahre, erstmals 2000, dem Nationalrat einen schriftlichen Bericht über

- 1. den Zustand, die Entwicklung und die Prognose der Immissionen von Luftschadstoffen, für die in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 Immissionsgrenz- oder -zielwerte festgelegt sind.
- 2. den Zustand, die Entwicklung und die Prognose der Emissionen, die nach diesem Bundesgesetz erhoben werden, und
- 3. den Erfolg der nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen vorzulegen.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Umwelt und erstmals 1997, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft einen Bericht Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission Berichte gemäß Art. 27 der Richtlinie 2008/50/EG und gemäß Art. 5 der Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26. Jänner 2005 S. 3, zu übermitteln.
- (3) Werden im Rahmen der Berichtspflichten der Abs. 1 und 2 Informationen, Kommission der Europäischen Gemeinschaft Berichte gemäß Art. 11 der insbesondere über Pläne, Programme und Maßnahmen, benötigt, so hat der Landeshauptmann diese in geeigneter Weise dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- § 24. Zur flächendeckenden bundesweiten Erfassung der Emissionsquellen und des Ausmaßes der Emissionen von Luftschadstoffen hat der Bundesminister und des Ausmaßes der Emissionen von Luftschadstoffen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedes Kalenderjahr erstellen. Die Emissionsbilanzen sind jedenfalls für alle Luftschadstoffe, für die Emissionsbilanzen zu erstellen. Die Emissionsbilanzen sind jedenfalls für alle Immissionsgrenzwerte in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 festgelegt sind, zu erstellen; § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- § 27. Die Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen (§ 2 Abs. 12) zur Abs. 12) erfolgen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) durch Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) erfolgt durch landesrechtlich

## B-VG an.

- § 28. (1) Zur Reduktion jener Emissionen im Ausland, die zur völkerrechtlicher Vereinbarungen anzustreben.
- § 30. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bestrafen
  - 1. mit Geldstrafe bis zu 36 340 Euro, wer einen gemäß § 19 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt oder eine Anlage gemäß § 21a Abs. 1 oder eine Anlage gemäß einer Verordnung nach § 21 ohne Genehmigung errichtet oder eine wesentliche Änderung vornimmt:
  - 2. mit Geldstrafe bis zu 7 270 Euro, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10, ausgenommen Anordnungen gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 den Bestimmungen des § 21a Abs. 4 und 6 oder einer Anordnung gemäß § 26 b Abs. 2, zuwiderhandelt;
  - 3. mit Geldstrafe bis zu 3 630 Euro, wer
    - a) einem Auftrag der Behörde zur Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß § 13a Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
    - b) die Erteilung von Auskünften gemäß §§ 9 Abs. 3 und 25 verweigert oder die Auskünfte nicht fristgerecht erteilt,
    - c) eine gemäß § 25 vorgesehene Emissionserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt,
    - d) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 26 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert,
    - e) einer Aufzeichnungs- oder Meldepflicht gemäß § 21a Abs. 5 nicht nachkommt;
    - f) einer Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 21 Abs. 2 zuwiderhandelt.
  - 4. mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

# Vorgeschlagene Fassung

- § 28. (1) Zur Reduktion jener Emissionen im Ausland, die zur Überschreitung Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerts im Inland beitragen, ist der Abschluß festgelegten Immissionsgrenzwerts im Inland beitragen, ist der Abschluß völkerrechtlicher Vereinbarungen anzustreben.
- § 30. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bedrohten Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen
  - 1. mit Geldstrafe bis zu 36 340 Euro, wer einen gemäß § 13a Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt oder eine Anlage gemäß § 21a Abs. 1 oder eine Anlage gemäß einer Verordnung nach § 21 ohne Genehmigung errichtet oder eine wesentliche Änderung vornimmt:
  - 2. mit Geldstrafe bis zu 7 270 Euro, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10, ausgenommen Anordnungen gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4, oder nach § 13 Abs. 3, den Bestimmungen des § 21a Abs. 4 und 6 oder einer Anordnung gemäß § 26b Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Z 4 falsche Angaben macht oder eine Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 4 oder § 14a Abs. 4 missbräuchlich verwendet;
  - 3. mit Geldstrafe bis zu 3 630 Euro, wer
    - a) einem Auftrag der Behörde zur Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß § 13a Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
    - b) die Erteilung von Auskünften gemäß §§ 9 Abs. 3 und 25 verweigert oder die Auskünfte nicht fristgerecht erteilt,
    - c) eine gemäß § 25 vorgesehene Emissionserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt,
    - d) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 26 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert,
    - e) einer Aufzeichnungs- oder Meldepflicht gemäß § 21a Abs. 5 nicht nachkommt.
    - f) einer Genehmigungsvoraussetzung § 21 gemäß Abs. 2 zuwiderhandelt;
  - 4. mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10

(2) bis (3) ...

- § 33. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, und zwar nach Maßgabe
  - 1. des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
  - 2. des § 21 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Mit der Vollziehung der §§ 10 Abs. 6a, 22, 28 und 29 ist die Bundesregierung betraut.
- § 34. Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 1996/62/EG des

## Vorgeschlagene Fassung

zuwiderhandelt.

Bei einer Verwaltungsübertretung im Sinne der Z 4 kann im Fall von Überschreitungen Geschwindigkeitsbeschränkung einer Organstrafverfügung (§ 50 VStG) in Höhe von 50 Euro verhängt werden, sofern die Überschreitung nicht mehr als 30 km/h beträgt. Im Fall von Übertretungen von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen kann eine Organstrafverfügung in Höhe von 70 Euro verhängt werden.

(2) bis (3) ...

#### **Amtsbeschwerde**

- § 31a. Der Landeshauptmann ist berechtigt, gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenats in Berufungsverfahren gegen Bescheide gemäß § 30 Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
  - § 33. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:
  - 1. hinsichtlich der §§ 19, 22, 28 und 29 die Bundesregierung,
  - 2. hinsichtlich der § 3 Abs. 6, § 13 Abs. 3 und Anlage 1a der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend,
  - 3. hinsichtlich des § 14 Abs. 1 und 6d der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technik, und
  - 4. im Übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.
- § 34. Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 1996/62/EG des Rates Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, die Luftqualität, die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und und Blei in der Luft, die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft Kohlenmonoxid in der Luft, die Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen umgesetzt, sofern und solange sie nicht durch die RL 2008/50/EG aufgehoben Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und wurden. Darüber hinaus werden durch dieses Bundesgesetz die Richtlinie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, die Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der

Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie die Richtlinie Luft, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme umgesetzt.

# Vorgeschlagene Fassung

2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme Richtlinie 2008/50/EG umgesetzt.

#### Artikel VII

#### Inkrafttreten

(1) bis (6) ...

Artikel VII

#### Inkrafttreten

(1) bis (6) ...

(7) Das Inhaltsverzeichnis zu Art. I, Art. I § 1 Abs. 1, § 2, § 3 samt Überschrift, § 3a samt Überschrift, § 3b samt Überschrift, § 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 7, § 8, § 9 Abs. 3, § 9a, § 9b Z 4, § 9c Abs. 7, § 10, § 13, § 13a Abs. 1, § 14 samt Überschrift, § 14a samt Überschrift, § 15, § 15a, § 16, 5a. Abschnitt, § 20, § 21 Abs. 2, die Überschrift zu § 21a, § 21a Abs. 1, § 22, § 23, § 24, § 27, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31a samt Überschrift, § 33 und § 34 sowie die Anlagen 1, 4, 5 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft; gleichzeitig tritt § 10a samt Überschrift außer Kraft.

# **Anlage 1: Konzentration** zu § 3 Abs. 1

**Anlage 1: Konzentration** zu § 3 Abs. 1

# Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der Tabelle:

Konzentrationswerte in μg/m³ (ausgenommen CO: angegeben in mg/m³)

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *1)		120	
Kohlenstoffmo		10		
noxid				
Stickstoffdioxi	200			30 *2)

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in μg/m³ (ausgenommen CO: angegeben in mg/m³)

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *1)		120	
Kohlenstoffmo		10		
noxid				
Stickstoffdioxi	200			30 *2)

d

#### Geltende Fassung

d
Schwebestaub
Anm.: tritt am 31. 12. 2004 außer Kraft
PM10
Blei in PM10
Benzol

Anm.: tritt am 31. 12. 2004 außer Kraft
50 \*3)
40
0,5

- \*1) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 μg/m³ gelten nicht als Überschreitung.
- \*2) Der Immissionsgrenzwert von 30 μg/m³ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 μg/m³ bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 μg/m³ verringert. Die Toleranzmarge von 10 μg/m³ gilt gleich bleibend von 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 μg/m³ gilt gleich bleibend von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2011.
- \*3) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab In-Kraft-Treten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.

#### **Beachte**

§ 8 tritt hinsichtlich der Anlage 2 am 1. Jänner 2003 in Kraft, vgl. Art. VII.

## Vorgeschlagene Fassung

Schwebestaub	Anm.: tritt am 31. 12. 2004 außer Kraft			
PM10	50 *3)	40		
Blei in PM10		0,5		
Benzol		5		

- \*1) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 μg/m³ gelten nicht als Überschreitung.
- \*2) Der Immissionsgrenzwert von 30 μg/m³ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 μg/m³ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 μg/m³ verringert. Die Toleranzmarge von 10 μg/m³ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 μg/m³ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.
- \*3) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab In-Kraft-Treten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.

# Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für PM<sub>2,5</sub> zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration von  $PM_{2,5}$  gilt der Wert von 25  $\mu g/m^3$  als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert). Der Immissionsgrenzwert von 25  $\mu g/m^3$  ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten. Die Toleranzmarge von 20% für diesen Grenzwert wird ausgehend vom 11. Juni 2008 am folgenden 1. Jänner und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0% am 1. Jänner 2015 reduziert.

# **Anlage 4: Alarmwerte**

**Anlage 4: Alarmwerte** 

# Vorgeschlagene Fassung

. . . .

Anlage 5: Zielwerte zu § 3 Abs. 2b

zu § 3 Abs. 2a

Anlage 5: Zielwerte zu § 3 Abs. 3

zu § 3 Abs. 2

Anlage 5a Anlage 5a: Zielwert für Stickstoffdioxid

- 1. Als Zielwert der Konzentration von PM10 gilt der Wert von 50  $\mu$ g/m3 als Tagesmittelwert, der nicht öfter als siebenmal im Jahr überschritten werden darf, und der Wert von 20  $\mu$ g/m3 als Mittelwert während eines Kalenderjahres.
- 2. Als Zielwert der Konzentration von Stickstoffdioxid gilt der Wert von 80  $\mu\text{g}/\text{m}3$  als Tagesmittelwert.

Als Zielwert der Konzentration von Stickstoffdioxid gilt der Wert von  $80~\mu g/m^3$  als Tagesmittelwert.

Anlage 5b ...

Anlage 5b ...

Anlage 5c: Zielwert für PM<sub>2,5</sub>

Als Zielwert der Konzentration von PM<sub>2,5</sub> gilt der Wert von 25 μg/m<sup>3</sup> als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert).

Anlage 6 bis 7 ...

Anlage 6 bis 7 ...

Anlage 8: Verpflichtung in Bezug auf den AEI zu § 3 Abs. 4, § 3a, § 7 Abs. 2 und § 9a Abs. 1a

Als Verpflichtung in Bezug auf den AEI (§ 2 Abs. 23) gilt der Wert von  $20~\mu g/m^3$ . Der AEI wird berechnet als Durchschnittswert über alle Jahresmittelwerte der Messstellen, die gemäß der Verordnung gemäß § 4 zur Berechnung des AEI herangezogen werden.

Die Ausweisung der Überschreitung nach § 7 Abs. 2 wird für die folgenden Jahre geprüft und durchgeführt (die erste Prüfung wird ausnahmsweise nicht über einen Drei-, sondern über einen Zweijahreszeitraum durchgeführt):

- 1. 2009, 2010
- 2. 2009, 2010, 2011
- 3. 2010, 2011, 2012
- 4. 2011, 2012, 2013
- 5. 2012, 2013, 2014
- 6. 2013, 2014, 2015

# Vorgeschlagene Fassung

Zur Berechnung der einzelnen Verpflichtungen wird folgender Algorithmus herangezogen:

- (1) Die Durchschnittsmesswerte berechnet über die jeweiligen Jahre werden für alle Messstationen aufsteigend angeordnet. Die Zahl der Messstellen insgesamt ist g, die Zahl der Messstellen mit einem Durchschnittswert von maximal  $20~\mu g/m^3$  ist r.
- (2) Beginnend mit der Messstelle mit dem niedrigsten Durchschnittsmesswert über 20  $\mu g/m^3$  wird für jedes j

$$j = r+1, r+2, ..., g$$

der Reihe nach folgende Berechung durchgeführt:

$$X_j = \frac{M_j - 20}{M_j}$$

M<sub>i</sub> ... Durchschnittsmesswert über die jeweiligen Jahre an der Station j

$$S_{j} = \frac{1}{g} \left\{ \sum_{i=1}^{r} M_{i} + (1 - X_{j}) \sum_{i=1}^{g} M_{i} + 20 (j-r-1) \right\}$$

- (3) Nach jeder einzelnen Berechnung wird eine Fallunterscheidung durchgeführt:
- (a)  $S_j$  < 20. In diesem Fall können die zu erreichenden Durchschnittswerte für 2013, 2014 und 2015 durch Senken der berechneten Durchschnittswerte der Messstationen von über 20  $\mu$ g/m³ um den gleichen %-Satz derart verringert werden, dass der Durchschnitt 2013, 2014 und 2015 über alle Messstationen 20  $\mu$ g/m³ beträgt:

$$p = 1 - \left\{ \frac{20g - \sum_{i=1}^{r} M_i - 20(j - r - 1)}{\sum_{i=j}^{g} M_i} \right\}$$

# Vorgeschlagene Fassung

Die zu erreichenden Durchschnittswerte für 2013, 2014 und 2015 sind dann um je 100p % geringer als die jeweiligen Durchschnittswerte im Zeitraum der Überschreitung.

- (b)  $S_j = 20$ . In diesem Fall sollen die zu erreichenden Durchschnittswerte für 2013, 2014 und 2015 um 100 Xj% unter die jeweiligen Durchschnittswerte im Zeitraum der Überschreitung gesenkt werden.
- (c)  $S_j > 20$ . In diesem Fall beträgt der für die Messstelle j zu erreichende Durchschnittswert für 2013, 2014 und 2015 20  $\mu$ g/m³ und die Berechnung wird für die nächste Messstelle (j+1) nochmals durchgeführt.

#### Artikel II

Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes und Aufhebung des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG)

§ 1. ...

# Begriffsbestimmungen

- § 1a. (1) Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sowohl biogene als auch nicht biogene unbehandelte Materialien, wobei
  - 1. Biogene Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub und
  - nicht biogene Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz, Verbundstoffe und sonstige Stoffe, deren Verbrennung außerhalb dafür bestimmter Anlagen die Luft verunreinigt,

sind.

(2) Eine Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede technische oder bauliche Einrichtung, die für die Verbrennung der jeweiligen Materialien bestimmt

§ 1. ...

**§ 2.** (1) ...

(2) Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch üble Gerüche sind geringfügige Geruchsentwicklung gilt nicht als Beeinträchtigung Belästigung.

(3) ...

# Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen

- § 3. (1) Unbeschadet des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, ist das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten. Unter dieses Verbot fällt insbesondere das Verbrennen von Altreifen, Gummi, Kunststoffen, Lacken, synthetischen Materialien, nicht naturbelassenem (behandeltem) Holz, Verbundstoffen und sonstigen die Luft verunreinigenden Stoffen außerhalb dafür bestimmter Anlagen.
- (2) Im Falle des Verstoßes gegen Abs. 1 hat die Gemeinde dem Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.
  - (3) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen ist das Verbrennen im Freien im

# Vorgeschlagene Fassung

und rechtlich zugelassen ist und dabei eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen bewirkt.

- (3) Lagerfeuer und Grillfeuer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Feuer, die ausschließlich mit trockenem unbehandelten Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden.
- (4) Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden.
- (5) Abflammen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen.
- (6) Räuchern im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Abbrennen von stark rauchendem Rebholz oder Stroh zur direkten Frostbekämpfung im Obst- oder Weingarten.

**§ 2.** (1) ...

(2) Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Rauch und üble soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist - zu vermeiden. Bloß Gerüche sind - soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist - zu vermeiden. oder Bloß geringfügige Geruchs- und Rauchentwicklung gilt nicht als Beeinträchtigung oder Belästigung.

(3) ...

# Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen

- § 3. (1) Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.
- (2) Im Falle des Verstoßes gegen Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen oder bei dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen und bei Nichtbefolgung des Auftrags die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Nichtbefolgung des Auftrags die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.
  - (3) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen sind

Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

# Vorgeschlagene Fassung

- 1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen,
- 2. Lagerfeuer,
- 3. Grillfeuer,
- 4. das Abflammen im Sinne des § 1a Abs. 5 im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise und
- 5. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.
- (4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für
  - das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.
  - 2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.
  - 3. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen,
  - 4. das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist,
  - 5. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April und
  - 6. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt,

#### zulassen.

(5) Sofern keine Verordnung gemäß Abs. 4 besteht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag mit Bescheid zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 für das Verbrennen von biogenen Materialien gemäß Abs. 4 Z 1 und das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen, zulassen.

# Vorgeschlagene Fassung

(6) Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörde haben bei Anordnungen gemäß Abs. 4 bzw. 5 Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Bevölkerung hintanhalten.

**§ 4.** (1) ...

## **§ 4.** (1) ...

(2) Die im § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes geregelte Aufgabe der Gemeinde ist eine solche des eigenen Wirkungsbereichs.

#### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- § 7. (1) Die in anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Das Bundesheer unterliegt beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Einsatzes nicht diesem Bundesgesetz.

#### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- § 7. (1) Die in anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft und feuerpolizeiliche Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; insbesondere bleiben Verordnungen des Landeshauptmannes, die auf Grund des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, erlassen wurden, für die Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 weiterhin in Geltung.
- (2) Bei Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, sowie bei der Vorbereitung eines solchen BGBl. I Nr. 146, in der jeweils geltenden Fassung, bei der unmittelbaren Vorbereitung solcher Einsätze sowie bei einsatzähnlichen Übungen des Bundesheeres sind Luftverunreinigungen tunlichst zu vermeiden. Im Übrigen unterliegen solche Einsätze und deren unmittelbare Vorbereitung sowie solche einsatzähnlichen Übungen nicht diesem Bundesgesetz.
  - (3) Die §§ 40 bis 45 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.
    - (4) Ausnahmen, welche gemäß § 3 Abs. 4 und 5 gewährt wurden, gelten nicht:
    - 1. in einem Ozonüberwachungsgebiet im Sinne des § 1 des Ozongesetzes, BGBl. I Nr. 34/2003, in der jeweils geltenden Fassung, im Fall der Überschreitung der Ozon-Informations- oder Alarmschwelle. Der Zeitraum der Überschreitung wird durch die Verlautbarung durch den Landeshauptmann nach § 8 des Ozongesetzes und die Verlautbarung der Entwarnung nach § 10 des Ozongesetzes bestimmt.
    - 2. in einem Gebiet, in dem Alarmwerte gemäß Anlage 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft überschritten sind

**§ 8.** (1) ...

1. ...

- 2. . nicht biogene Materialien entgegen den Bestimmungen des § 3 im Freien verbrennt oder einen gemäß § 3 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht befolgt;
- 3. die Organe der zuständigen Behörden oder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Ausübung der im § 5 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert.

(2) ...

#### Außer-Kraft-Treten

§ 10. ...

# Vorgeschlagene Fassung

**§ 8.** (1) ...

1. ...

- 2. biogene oder nicht biogene Materialien entgegen den Bestimmungen des § 3 im Freien verbrennt oder einen gemäß § 3 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht befolgt;
- 3. die Organe der zuständigen Behörden oder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Ausübung der im § 5 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert;
- 4. einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 4 und 5 zuwiderhandelt.

(2) ...

# Inkrafttreten; Außerkrafttreten

**§ 10.** (1) ...

(2) Der Titel, § 1a samt Überschrift, § 2 Abs. 2, die §§ 3 und 7 samt Überschriften, § 8 Abs. 1 Z 2 bis 4, die Überschrift zu § 10 sowie § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft; gleichzeitig treten § 4 Abs. 2 sowie das Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, außer Kraft.